Amtsblatt der Europäischen Union

L 302

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

61. Jahrgang

28. November 2018

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Verordnung (EU) 2018/1850 der Kommission vom 21. November 2018 zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 („Гроздова ракия от Търговище“/„Grozdova rakya ot Targovishte“ (g.A.))** 1

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1851 der Kommission vom 21. November 2018 zur Eintragung eines Namens in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Bayrisch Blockmalz“/„Bayrischer Blockmalz“/„Echt Bayrisch Blockmalz“/„Aecht Bayrischer Blockmalz“ (g.g.A.))** 5

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1852 der Kommission vom 26. November 2018 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung („Mahón-Menorca“ (g.U.))** 7

★ **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1853 der Kommission vom 27. November 2018 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Teat disinfectants biocidal product family of CVAS“** [1] 8

BESCHLÜSSE

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1854 der Kommission vom 27. November 2018 über die Anerkennung des freiwilligen Systems „Better Biomass“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates** 73

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1855 der Kommission vom 27. November 2018 über die unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Treibhausgasemissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2016** 75

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ **Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1856 der Kommission vom 27. November 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten** *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 8058)* [1] 78

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

★ **Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus [2018/1857]** 106

★ **Änderungen an der Regelung Nr. 100 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb [2018/1858]** 114

Berichtigungen

★ **Berichtigung des Beschlusses (EU) 2018/860 der Kommission vom 7. Februar 2018 über die Beihilferegelung SA.45852-2017/C (ex 2017/N) Deutschlands zur Einrichtung einer Kapazitätsreserve** (ABl. L 153 vom 15.6.2018) 115

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2018/1850 DER KOMMISSION

vom 21. November 2018

zur Eintragung einer geografischen Angabe für eine Spirituose in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 („Гроздова ракия от Търговище"/„Grozdova rakya ot Targovishte" (g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ([1]), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 hat die Kommission den Antrag Bulgariens auf Eintragung der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище/Grozdova rakya ot Targovishte" geprüft.

(2) Nachdem die Kommission zu dem Schluss gekommen ist, dass der Antrag der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 genügt, hat sie gemäß Artikel 17 Absatz 6 der genannten Verordnung die wichtigsten Spezifikationen der technischen Unterlage im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 eingegangen ist, sollte die Angabe „Гроздова ракия от Търговище/Grozdova rakya ot Targovishte" als geografische Angabe in Anhang III der genannten Verordnung aufgenommen werden.

(4) Die im Amtsblatt veröffentlichte Bezeichnung enthält einen Transkriptionsfehler. Nach Korrektur dieses Fehlers sollte die korrigierte Fassung der wichtigsten Spezifikationen der technischen Unterlage veröffentlicht werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 wird in der Produktkategorie „Branntwein" die folgende Zeile angefügt:

„Branntwein	*‚Гроздова ракия от Търговище'/ ‚Grozdova rakya ot Targovishte'*	Bulgarien"

Artikel 2

Die korrigierte Fassung der wichtigsten Spezifikationen der technischen Unterlage ist im Anhang dieser Verordnung enthalten.

([1]) ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.
([2]) ABl. C 294 vom 5.9.2017, S. 15.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

ANHANG

WICHTIGSTE SPEZIFIKATIONEN DER TECHNISCHEN UNTERLAGE

„ГРОЗДОВА РАКИЯ ОТ ТЪРГОВИЩЕ"/„GROZDOVA RAKYA OT TARGOVISHTE"

EU-Nr.: PGI-BG-01864 — 7.1.2014

1. **Einzutragende geografische Angabe:** „Гроздова ракия от Търговище"/„Grozdova rakya ot Targovishte"

2. **Kategorie der Spirituose:** Branntwein

3. **Beschreibung der Spirituose**

3.1. **Physikalische, chemische und/oder sensorische Eigenschaften**

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище"/„Grozdova rakya ot Targovishte" hat eine hellgelbe Farbe, ein angenehmes Vanillearoma und einen harmonischen, milden Geschmack. Die besonderen physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften sind auf folgende Faktoren zurückzuführen: den Ausgangsstoff für die Herstellung, das geografische Gebiet, das Herstellungsverfahren, die gute Herstellungspraxis der Erzeuger, bei der Tradition mit moderner Technologie kombiniert wird.

3.2. **Besondere Merkmale (im Vergleich zu anderen Spirituosen derselben Kategorie)**

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище"/„Grozdova rakya ot Targovishte" wird nach einer klassischen bulgarischen Methode hergestellt und hat die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften:

— einen Mindestalkoholgehalt von 40 Vol.-%,

— einen Gehalt an flüchtigen Bestandteilen (darunter höhere Alkohole, Säuren, Ester und Aldehyde) von 267 bis 365 g/hl r. A.,

— einen Methanolgehalt von höchstens 120 g/hl r. A.

Auch das Holz, aus dem die Fässer für die Reifung des Destillats gefertigt sind, und das Mineralwasser, das nach Entmineralisierung zur Verdünnung des Weindestillats verwendet wird, tragen zur Wiedererkennbarkeit des Getränks bei.

4. **Geografisches Gebiet**

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище"/„Grozdova rakya ot Targovishte" wird im Bezirk Targowischte hergestellt, der im östlichen Teil der Donauebene liegt. Die Rebflächen befinden sich in der Gemeinde Targowischte, insbesondere in sechs Fluren der Dörfer Kralewo, Dalgatsch, Owtscharowo, Pewez, Strascha und Ruez.

5. **Verfahren zur Gewinnung der Spirituose**

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище"/„Grozdova rakya ot Targovishte" wird aus den folgenden Rebsorten hergestellt:

— weiße Rebsorten — Chardonnay, Rkaziteli, Muskat Ottonel, Dimjat, Tamjanka, Traminer, Sauvignon Blanc, Aligote und Welschriesling;

— rote Rebsorten — Cabernet Sauvignon und Pamid.

Die Herstellung beginnt mit der Ernte der Trauben, die direkt nach dem Lesen nach Rebsorten, Gesamteindruck und Zuckergehalt sortiert und gepresst werden, bevor die so erhaltene Maische 4 bis 12 Stunden lang in Drehbehältern mazeriert wird. Danach wird der Traubenmost geklärt und der klare Teil zur Gärung weitergeleitet. Die alkoholische Gärung dauert etwa 20 Tage und erfolgt bei Temperaturen zwischen 14 °C und 18 °C. Die gegärte Flüssigkeit wird zur einfachen oder doppelten Destillation bis auf 65 Vol.-% in eine K5-Destillationskolonne geleitet. Das Destillationssystem K5 wurde in Bulgarien entwickelt. Das gewonnene Weindestillat wird in verschiedenen Räumen für die Reifung in Eichenfässern und für den Verschnitt (Coupage) gelagert.

6. **Zusammenhang mit den geografischen Verhältnissen oder dem geografischen Ursprung**

6.1. **Angaben zu dem geografischen Gebiet oder Ursprung, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind**

Das geografische Gebiet ist überwiegend leicht bis stark hügelig und liegt durchschnittlich 200-520 m über dem Meeresspiegel. Es herrscht ein durch Meereseinfluss mildes, gemäßigtes Kontinentalklima. Der Herbst ist warm, trocken und lang, wodurch die Anreicherung von Zucker in den Trauben ausgesprochen begünstigt wird. Die durchschnittliche Jahrestemperatur des Gebiets liegt bei 10,7 °C. In Bezug auf die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge sind die höchsten Werte vor allem im späten Frühjahr und im Frühsommer zu verzeichnen. Die Böden des Gebiets sind schlamm- und tonhaltige Schwarzerdeböden und graue Waldböden.

6.2. **Bestimmte Eigenschaften der Spirituose, die dem geografischen Gebiet zuzuschreiben sind**

Branntwein mit der geografischen Angabe „Гроздова ракия от Търговище"/„Grozdova rakya ot Targovishte" wird im Gebiet des Verwaltungsbezirks Targowischte hergestellt, wo aufgrund der Kombination aus Relief, Böden und Klima günstige Bedingungen gegeben sind, um einen optimalen technologischen Reifegrad zu erreichen und hochwertige Trauben zu erzeugen. Die besonderen Eigenschaften des Getränks sind vor allem auf das spezielle Holz der Eichenart *Quercus Frainetto* (Ungarische Eiche) zurückzuführen, aus dem die Fässer für die Reifung des Destillats gefertigt sind. Zur Verdünnung des Destillats wird enthärtetes Mineralwasser aus der Quelle „Boasa" verwendet, die sich 8 km südwestlich der Stadt Targowischte befindet. Durch Verschnitt des Getränks entsteht ein hochwertiges Erzeugnis mit stabilen organoleptischen Eigenschaften: einer hellgelben Farbe, einem angenehmen Vanillearoma und einem harmonischen, milden Geschmack. Dank der bei der Herstellung verwendeten technologischen Verfahren und traditionellen Methoden bleiben die in der Traube enthaltenen Aromastoffe, die Aroma und Geschmack des Getränks bestimmen, erhalten.

7. **EU- oder nationale/regionale Rechtsvorschriften**

In Bulgarien ist das Verfahren zur Genehmigung von Spirituosen mit geografischer Angabe in Abschnitt VII „Herstellung von Spirituosen mit geografischer Angabe" und Kapitel 9 „Spirituosen" des Gesetzes über Wein und Spirituosen, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 15.6.2012, festgelegt.

Mit dem Erlass Nr. T-RD-27-13 vom 27.11.2013 des Wirtschaftsministers wurde das Getränk mit der Bezeichnung „Гроздова ракия от Търговище/Grozdova rakya ot Targovishte" als Branntwein mit geografischer Angabe anerkannt. Der Erlass wurde auf der offiziellen Website des Wirtschaftsministeriums veröffentlicht: http://www.mi.government.bg/bg/library/zapoved-za-utvarjdavane-na-vinena-destilatna-spirtna-napitka-grozdova-rakiya-s-geografsko-ukazanie-t-68-c28-m361-1.html.

8. **Antragsteller**

Mitgliedstaat, Drittland oder juristische/natürliche Person: **Република България, Министерство на икономиката/Bulgarien, Wirtschaftsministerium.**

— vollständige Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land):

гр. София 1052, ул. Славянска № 8, Република България/Ul. Slawjanska 8, 1052 Sofia, Bulgarien.

9. **Besondere Etikettierungsregeln**

Die Regeln für die Etikettierung von in Bulgarien hergestellten und für den bulgarischen Markt bestimmten Spirituosen mit geografischer Angabe sind in Artikel 170 Absatz 1 und Artikel 172 Absatz 1 des Gesetzes über Wein und Spirituosen festgelegt.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1851 DER KOMMISSION

vom 21. November 2018

zur Eintragung eines Namens in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben („Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" (g.g.A.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Deutschlands auf Eintragung des Namens „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) veröffentlicht.

(2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, ist der Name daher einzutragen.

(3) Per E-Mail vom 19. April 2018 und vom 21. Juni 2018 haben die deutschen Behörden der Kommission mitgeteilt, dass sie im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens zu der Auffassung gelangt sind, dass sich die Eintragung des Namens „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" nachteilig auf das Bestehen eines ganz gleichlautenden Namens auswirken würde und dass sich die Erzeugnisse unter dem Namen seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 genannten Veröffentlichung rechtmäßig in Verkehr befinden. Daher beantragten sie gemäß Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung für den Hersteller „Kalény Süße Werk GmbH & Co.KG, D-79336 Herbolzheim", der sich außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets für den Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" befindet und das Erzeugnis unter dem Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig in Verkehr gebracht hat, einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020.

(4) Da der Hersteller „Kalfany Süße Werk GmbH & Co.KG, D-79336 Herbolzheim" die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für die Gewährung eines Übergangszeitraums erfüllt, innerhalb dessen er die Handelsbezeichnung nach der Eintragung weiterhin rechtmäßig verwenden darf, sollte ihm ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 gewährt werden, in dem er den Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" verwenden darf.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Name „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" (g.g.A.) wird eingetragen.

Mit dem in Absatz 1 genannten Namen wird ein Erzeugnis der Klasse 2.3. „Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren, Kleingebäck" gemäß Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission ([3]) ausgewiesen.

Artikel 2

Der Hersteller „Kalény Süße Werk GmbH & Co.KG, D-79336 Herbolzheim" wird ermächtigt, den eingetragenen Namen „Bayrisch Blockmalz"/„Bayrischer Blockmalz"/„Echt Bayrisch Blockmalz"/„Aecht Bayrischer Blockmalz" (g.g.A.) bis zum 31. Dezember 2020 weiter zu verwenden.

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.
([2]) ABl. C 96 vom 14.3.2018, S. 38.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2018

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Phil HOGAN
Mitglied der Kommission

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1852 DER KOMMISSION

vom 26. November 2018

zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung („Mahón-Menorca“ (g.U.))

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([1]), insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Spaniens auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Mahón-Menorca“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ([2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 913/2001 der Kommission ([3]), eingetragen worden ist.

(2) Da es sich um eine nicht geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([4]) veröffentlicht.

(3) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen; daher sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Mahón-Menorca“ (g.U.) wird genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 2018

Für die Kommission,

im Namen des Präsidenten,

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

([1]) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

([2]) Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).

([3]) Verordnung (EG) Nr. 913/2001 der Kommission vom 10. Mai 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 8).

([4]) ABl. C 187 vom 1.6.2018, S. 13.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1853 DER KOMMISSION

vom 27. November 2018

zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Teat disinfectants biocidal product family of CVAS“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ([1]), insbesondere auf Artikel 44 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 28. August 2015 reichte Scientific Consulting Company, SCC GmbH, im Namen von CVAS Development GmbH einen Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf Zulassung einer Biozidproduktfamilie mit der Bezeichnung „Teat disinfectants biocidal product family of CVAS“ (im Folgenden die „Produktfamilie“) der Produktart 3 gemäß der Beschreibung in Anhang V der genannten Verordnung ein. Die zuständige Behörde der Niederlande erklärte sich bereit, den Antrag gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu bewerten. Der Antrag wurde mit der Nummer BC-WU019429-99 in das Register für Biozidprodukte (im Folgenden das „Register“) eingetragen.

(2) Die Biozidproduktfamilie enthält als Wirkstoff Iod, einschließlich Polyvinylpyrrolidon-Iod, der in der Unionsliste genehmigter Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt ist. Sobald die in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission ([2]) festgelegten wissenschaftlichen Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gelten, wird die Kommission unter Berücksichtigung der intrinsischen Eigenschaften des Wirkstoffs erwägen, ob die Genehmigung für Iod, einschließlich Polyvinylpyrrolidon-Iod, gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 überprüft werden muss. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Überprüfung wird die Kommission die Frage klären, ob die Unionszulassungen für den Wirkstoff enthaltende Produkte gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 überprüft werden müssen.

(3) Am 30. August 2017 übermittelte die bewertende zuständige Behörde der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden die „Agentur“) gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Bewertungsbericht und die Schlussfolgerungen zu ihrer Bewertung.

(4) Am 19. März 2018 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 eine Stellungnahme ([3]) mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften der Biozidproduktfamilie und dem endgültigen Bewertungsbericht für die Produktfamilie. In der Stellungnahme wird der Schluss gezogen, dass die Produktfamilie als „Biozidproduktfamilie“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe s der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten kann, dass eine Unionszulassung gemäß Artikel 42 Absatz 1 der genannten Verordnung erteilt werden kann und dass die Produktfamilie bei Übereinstimmung mit dem Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts die Bedingungen gemäß Artikel 19 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung erfüllt.

(5) Am 25. April 2018 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 44 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 den Entwurf der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts in allen Amtssprachen der Union.

(6) Die Kommission schließt sich der Stellungnahme der Agentur an und ist daher der Auffassung, dass eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie erteilt werden sollte.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

([1]) ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission vom 4. September 2017 zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 301 vom 17.11.2017, S. 1).

([3]) Stellungnahme der Europäischen Chemikalienagentur vom 7. März 2018 zur Unionszulassung für „Teat disinfectants biocidal product family of CVAS“ (ECHA/BPC/193/2018).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

CVAS Development GmbH erhält eine Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „Teat disinfectants biocidal product family of CVAS“ mit der Zulassungsnummer EU-0018724-0000.

Die Unionszulassung gilt vom 18. Dezember 2018 bis zum 30. November 2028.

Die Unionszulassung gilt vorbehaltlich der Übereinstimmung mit der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Zusammenfassung der Eigenschaften einer Biozidproduktfamilie

TEAT DISINFECTANTS BIOCIDAL PRODUCT FAMILY OF CVAS

PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

Zulassungsnummer: EU-0018724-0000

R4BP 3-Referenznummer: EU-0018724-0000

TEIL I

ERSTE INFORMATIONSSTUFE

1. **ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN**

1.1. **Familienname**

Name	TEAT DISINFECTANTS BIOCIDAL PRODUCT FAMILY OF CVAS

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	CVAS Development GmbH
	Anschrift	Dr. Albert Reimann Str. 16a, 68526 Ladenburg, Deutschland
Zulassungsnummer	EU-0018724-0000	
R4BP 3-Referenznummer	EU-0018724-0000	
Datum der Zulassung	18. Dezember 2018	
Ablauf der Zulassung	30. November 2028	

1.4. **Hersteller der Biozidprodukte**

Name des Herstellers	Calvatis GmbH
Anschrift des Herstellers	Dr. Albert Reimann Str. 16a 68526 Ladenburg Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Dr. Albert Reimann Str. 16a 68526 Ladenburg Deutschland

Name des Herstellers	Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG
Anschrift des Herstellers	Pfaffensteinstr. 1 83115 Neubeuern Deutschland
Standort der Produktionsstätten	Pfaffensteinstr. 1 83115 Neubeuern Deutschland

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Iod
Name des Herstellers	Cosayach Nitratos S.A.

Anschrift des Herstellers	Amunategui 178 not applicable Santiago Chile
Standort der Produktionsstätten	S.C.M. Cosayach Cala Cala Pozo Almonte Chile

Wirkstoff	Iod
Name des Herstellers	ACF Minera S.A.
Anschrift des Herstellers	San Martín No 499 Iquique Chile
Standort der Produktionsstätten	Lagunas mine Pozo Almonte Chile

Wirkstoff	Iod
Name des Herstellers	SQM S.A.
Anschrift des Herstellers	Los Militares 4290, Piso 4 Las Condes Chile
Standort der Produktionsstätten	Nueva Victoria plant Pedro de Valdivia plant Chile

Wirkstoff	Iod
Name des Herstellers	Nihon Tennen Gas Co., Ltd / Kanto Natural Gas Development Co., Ltd
Anschrift des Herstellers	Chiba Plant, 661 Mobara 297-8550 Mobara City, Chiba Japan
Standort der Produktionsstätten	2508 Minami-Hinata 299-4205 Shirako-Machi, Chosei-Gun, Chiba Japan

Wirkstoff	Polyvinylpyrrolidon- Iod
Name des Herstellers	Norkem Limited (manufacturer of PVP-iodine)
Anschrift des Herstellers	Norkem House, Bexton Lane WA 16 9FB Knutsford, Cheshire Vereinigtes Königreich
Standort der Produktionsstätten	Norkem House, Bexton Lane WA 16 9FB Knutsford, Cheshire Vereinigtes Königreich

2. ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. Informationen zur quantitativen und qualitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0	0,54
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0	4,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0	0,33

2.2. Art(en) der Formulierung

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

TEIL II

ZWEITE INFORMATIONSSTUFE — META-SPC

META-SPC 1

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 1

1.1. **Meta-SPC 1-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 1

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-1

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 1-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 1**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0	0
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,16	1,5
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0	0

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 1- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 1

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 1. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—

Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 2. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—

Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN ([1]) FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

([1]) Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC1.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten spülen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.

Wenn Sie ärztliche Hilfe einholen, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Umgebungstemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine festgelegt.

Inkompatible Materialien: Keine festgelegt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzkleidung tragen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung: gefährliche Abfälle (AVV). Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 18 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC1

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Dip es barriere Dip es barriere 1.4 Iod Dip F 14 P				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0001 1-1				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0

META-SPC 2

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 2

1.1. **Meta-SPC 2-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 2

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-2

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 2-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 2**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0	0
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,56	2,5
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0	0

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 2- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 2

Gefahrenhinweise	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt local/regional/national/international regulation zuführen. Behälter local/regional/national/international regulation zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 2

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 3. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 4. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN ([1]) FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 2

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten spülen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.

Wenn Sie ärztliche Hilfe einholen, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Umgebungstemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine festgelegt.

Inkompatible Materialien: Keine festgelegt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzkleidung tragen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

([1]) Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC2.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung: gefährliche Abfälle (AVV). Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 18 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC2

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Dip es Io-film Dip es Io-film 3.0 Iod-Dip Io-film 30				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0002 1-2				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		2,5
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0

META-SPC 3

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 3

1.1. **Meta-SPC 3-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 3

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-3

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 3-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 3**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0	0
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,56	4,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0	0

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 3- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 3

Gefahrenhinweise	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt local/regional/national/international regulation zuführen. Behälter local/regional/national/international regulation zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 3

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 5. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken

Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 6. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen

Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN [1] FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 3

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

[1] Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC3.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten spülen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.

Wenn Sie ärztliche Hilfe einholen, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Umgebungstemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine festgelegt.

Inkompatible Materialien: Keine festgelegt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzkleidung tragen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung: gefährliche Abfälle (AVV). Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 18 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC3

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Dip es barriere S Dip es barriere 3.0 Iod-Dip F 30 P Baktostop Barier color				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0003 1-3				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		2,5
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0

7.2. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Dip es barriere RS Dip es barriere 5.0 Iod-Dip F 50 P BaktoStop barier				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0004 1-3				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		4,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0

META-SPC 4

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 4

1.1. **Meta-SPC 4-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 4

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-4

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 4-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 4**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0	0
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,56	2,5
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0	0

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 4- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 4

Gefahrenhinweise	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt local/regional/national/international regulation zuführen. Behälter local/regional/national/international regulation zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 4

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 7. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken

Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 8. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen

Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend die Sprühpistole auf den Vorratsbehälter auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Verwendung der Sprühpistole auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter der Sprühpistoleneinheit nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Sprühpistole durch Spülen mit Wasser.

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Tragen Sie bei der Desinfektion der Zitzen nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mittels einer Sprühpistole chemikalienbeständige Handschuhe (das Material der Handschuhe muss vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden).

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 9. Verwendung # 3 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einem elektronischen Sprühgerät

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mithilfe eines elektronischen Sprühgeräts
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt (setzen Sie 5 ml Produkt pro Kuh an) und führen Sie die Sauglanze des elektronischen Sprühgeräts ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Anwendung des elektronischen Sprühgeräts auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Ersetzen Sie den leeren Kanister bei Bedarf durch einen neuen Kanister mit dem Produkt.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Legen Sie das Sauglanzensystem nach der Desinfektion in einen Eimer mit Wasser und spülen Sie das Sprühgerät, indem Sie Wasser hindurchpumpen.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Tragen Sie bei der Desinfektion der Zitzen nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mittels eines elektronischen Sprühgeräts chemikalienbeständige Handschuhe (das Material der Handschuhe muss vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden).

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 10. Verwendung # 4 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 11. Verwendung # 5 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Einsprühen mithilfe eines Roboters

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Einsprühen mit einem Roboter
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.5.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des Melkroboters ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Die Zitzen werden mithilfe eines Roboters mit automatischen Bürsten gereinigt.

Nach dem Melken mit dem Melkroboter wird das Desinfektionsmittel automatisch von einem Melkzeugarm auf die Zitzen gesprüht.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Das Spülen des Sprühgeräts erfolgt automatisch.

4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN ([1]) FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 4

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten spülen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.

Wenn Sie ärztliche Hilfe einholen, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Umgebungstemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine festgelegt.

Inkompatible Materialien: Keine festgelegt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

([1]) Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC4.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung: gefährliche Abfälle (AVV). Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 18 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30° C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC4

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Dip es silver				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0005 1-4				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		2,5
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0

META-SPC 5

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 5

1.1. **Meta-SPC 5-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 5

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-5

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 5-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 5**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0	0
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,16	1,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0	0

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 5- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 5

Gefahrenhinweise	
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 5

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 12. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)

Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 13. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken

Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend die Sprühpistole auf den Vorratsbehälter auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Verwendung der Sprühpistole auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter der Sprühpistoleneinheit nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Sprühpistole durch Spülen mit Wasser.

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 14. Verwendung # 3 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einem elektronischen Sprühgerät

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen

Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mithilfe eines elektronischen Sprühgeräts
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt (setzen Sie 5 ml Produkt pro Kuh an) und führen Sie die Sauglanze des elektronischen Sprühgeräts ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Anwendung des elektronischen Sprühgeräts auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Ersetzen Sie den leeren Kanister bei Bedarf durch einen neuen Kanister mit dem Produkt.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Legen Sie das Sauglanzensystem nach der Desinfektion in einen Eimer mit Wasser und spülen Sie das Sprühgerät, indem Sie Wasser hindurchpumpen.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 15. Verwendung # 4 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—

Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 16. Verwendung # 5 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Einsprühen mithilfe eines Roboters

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Einsprühen mit einem Roboter
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.5.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des Melkroboters ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Die Zitzen werden mithilfe eines Roboters mit automatischen Bürsten gereinigt.

Nach dem Melken mit dem Melkroboter wird das Desinfektionsmittel automatisch von einem Melkzeugarm auf die Zitzen gesprüht.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Das Spülen des Sprühgeräts erfolgt automatisch.

4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN [1] FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 5

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten spülen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.

Wenn Sie ärztliche Hilfe einholen, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Umgebungstemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine festgelegt.

Inkompatible Materialien: Keine festgelegt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren Schutzkleidung tragen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung: gefährliche Abfälle (AVV). Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

[1] Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC5.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 18 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC5

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Dip es SF Dip es SF 3.0 Iod Dip S 30 P Dip es SF 1.4 Iod-Dip S 14 P EUTADIPP				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0006 1-5				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0

META-SPC 6

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 6

1.1. **Meta-SPC 6-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 6

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-6

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 6-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 6**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0	0

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,16	1,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0	0

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 6- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 6

Gefahrenhinweise	
Sicherheitshinweise	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 6

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 17. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion vor dem Melken durch manuelles Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung vor dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einschäumen mithilfe eines Schaumbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung - 0 % - Anwendung vor dem Melken: 2–3 Mal/Tag (vor dem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Schaumbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier und führen Sie danach die Desinfektion vor dem Melken durch.

Drücken Sie vor dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Schaumbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Lassen Sie die Zitzen mindestens 60 Sekunden lang in das Produkt eingetaucht.

Füllen Sie den Becher der Schaumeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Kanister und Schaumbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Dieses Produkt kann kombiniert für die Desinfektion vor und nach dem Melken verwendet werden. Es sollte jedoch nicht in Kombination mit einem anderen jodhaltigen Produkt verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 18. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einschäumen mithilfe eines Schaumbechers
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Schaumbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Schaumeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Kanister und Schaumbecher durch Spülen mit Wasser.

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Dieses Produkt kann kombiniert für die Desinfektion vor und nach dem Melken verwendet werden. Es sollte jedoch nicht in Kombination mit einem anderen jodhaltigen Produkt verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 19. Verwendung # 3 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Einschäumen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)

Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Schaumsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Schaum bedeckt, wenn der Zitzenschaumbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Schaumsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Dieses Produkt kann kombiniert für die Desinfektion vor und nach dem Melken verwendet werden. Es sollte jedoch nicht in Kombination mit einem anderen jodhaltigen Produkt verwendet werden.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 20. Verwendung # 4 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion vor und nach dem Melken durch manuelles Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung vor und nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einschäumen mithilfe eines Schaumbechers - Siehe Gebrauchsanweisung

Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung vor und nach dem Melken: 4-6 Mal pro Tag (vor und nach jedem Melkvorgang)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Schaumbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier und führen Sie danach die Desinfektion vor dem Melken durch.

Drücken Sie vor dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Schaumbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Lassen Sie die Zitzen mindestens 60 Sekunden lang in das Produkt eingetaucht.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Tuch. Wiederholen Sie nach dem Melken die Desinfektion durch Einschäumen auf die oben beschriebene Weise.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Dieses Produkt kann kombiniert für die Desinfektion vor und nach dem Melken verwendet werden. Es sollte jedoch nicht in Kombination mit einem anderen jodhaltigen Produkt verwendet werden.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN [1] FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 6

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

[1] Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC6.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten spülen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.

Wenn Sie ärztliche Hilfe einholen, halten Sie den Produktbehälter oder das Etikett bereit.

Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Umgebungstemperatur) chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine festgelegt.

Inkompatible Materialien: Keine festgelegt.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Von Zündquellen fernhalten – Nicht rauchen.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung: gefährliche Abfälle (AVV). Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Darf nicht in die Kanalisation gelangen. Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 18 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC6

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	Dip es Io-foam Dip es Io-foam 1.4 Iod-Dip Io-foam BaktoStop foam				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0007 1-6				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		1,16
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0

META-SPC 7

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 7

1.1. **Meta-SPC 7-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 7

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-7

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 7-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 7**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,14	0,14
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0	0
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0,11	0,33

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 7- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 7

Gefahrenhinweise	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt local/regional/national/international regulation zuführen. Behälter local/regional/national/international regulation zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 7

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 21. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 22. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einschäumen mithilfe eines Schaumbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Schaumbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Schaumeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Kanister und Schaumbecher durch Spülen mit Wasser.

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 23. Verwendung # 3 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend die Sprühpistole auf den Vorratsbehälter auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Verwendung der Sprühpistole auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter der Sprühpistoleneinheit nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Sprühpistole durch Spülen mit Wasser.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 24. Verwendung # 4 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einem elektronischen Sprühgerät

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mithilfe eines elektronischen Sprühgeräts
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt (setzen Sie 5 ml Produkt pro Kuh an) und führen Sie die Sauglanze des elektronischen Sprühgeräts ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Anwendung des elektronischen Sprühgeräts auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Ersetzen Sie den leeren Kanister bei Bedarf durch einen neuen Kanister mit dem Produkt.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Legen Sie das Sauglanzensystem nach der Desinfektion in einen Eimer mit Wasser und spülen Sie das Sprühgerät, indem Sie Wasser hindurchpumpen.

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 25. Verwendung # 5 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)

Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.5.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.6. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 26. Verwendung # 6 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken

Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Einschäumen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.6.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Schaumsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Schaum bedeckt, wenn der Zitzenschaumbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Schaumsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert.

4.6.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.6.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.6.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.6.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.7. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 27. Verwendung # 7 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Einsprühen mithilfe eines Roboters

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen

Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Einsprühen mit einem Roboter
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.7.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des Melkroboters ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Die Zitzen werden mithilfe eines Roboters mit automatischen Bürsten gereinigt.

Nach dem Melken mit dem Melkroboter wird das Desinfektionsmittel automatisch von einem Melkzeugarm auf die Zitzen gesprüht.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Das Spülen des Sprühgeräts erfolgt automatisch.

4.7.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.7.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.7.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.7.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN ([1]) FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 7

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

([1]) Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC7.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt spülen. Dann einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Stabilität und Reaktivität

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Reaktion mit Oxidations- und Reduktionsmittel.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Inkompatible Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Jod (beim Aufwärmen).

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in größeren Mengen in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Abfallschlüssel: Entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abfallkatalogs muss die Zuordnung der Abfallschlüssel branchen- und prozessspezifisch erfolgen.

Europäischer Abfallkatalog: Entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abfallkatalogs muss die Zuordnung der Abfallschlüssel branchen- und prozessspezifisch erfolgen.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 24 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC7

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	calgodip D 1200 Jod-Dip S 12 Dip es SF 1200				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0008 1-7				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,14
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0,15

META-SPC 8

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 8

1.1. **Meta-SPC 8-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 8

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-8

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 8-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 3**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,14	0,54
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0	0
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0,11	0,33

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 8- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 8

Gefahrenhinweise	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt local/regional/national/international regulation zuführen. Behälter local/regional/national/international regulation zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 8

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 28. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 29. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN ([1]) FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 8

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt spülen. Dann einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Stabilität und Reaktivität

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Reaktion mit Oxidations- und Reduktionsmittel.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Inkompatible Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Jod (beim Aufwärmen).

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

([1]) Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC8.

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in größeren Mengen in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Abfallschlüssel: Entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abfallkatalogs muss die Zuordnung der Abfallschlüssel branchen- und prozessspezifisch erfolgen.

Europäischer Abfallkatalog: Entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abfallkatalogs muss die Zuordnung der Abfallschlüssel branchen- und prozessspezifisch erfolgen.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 24 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC8

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	calgodip D 3000 Film Jod-Dip F 30 Jod Dipp 30 Film (Technolit) Jod 30 Film (Iwetec) Dip es barriere 3000 Lerapur Dip Jod 30 BaktoStop barrier color 3.0				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0009 1-8				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,34
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0,26

7.2. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	calgodip D 5000 Jod Dip F 50 Jod Dipp 50 (Iwetec) Jod-Dipp 50 (Technolit) Dip es barriere 5000 BaktoStop barrier 5.0				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0010 1-8				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,54
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0,26

META-SPC 9

1. VERWALTUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN ZUR META-SPC 9

1.1. **Meta-SPC 9-Identifikator**

Identifikator	meta SPC 9

1.2. **Kürzel zur Zulassungsnummer**

Nummer	1-9

1.3. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)

2. META-SPC 9-ZUSAMMENSETZUNG

2.1. **Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Meta-SPC 9**

Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)	
					Min.	Max.
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,34	0,34
Polyvinylpyrrolidon-Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0	0
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0,11	0,33

2.2. **Arten(en) der Meta-SPC 9- Formulierung**

Formulierung(en)	AL — eine andere Flüssigkeit

3. GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 9

Gefahrenhinweise	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt local/regional/national/international regulation zuführen. Behälter local/regional/national/international regulation zuführen.

4. ZUGELASSENE VERWENDUNG DER META-SPC 9

4.1. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 30. Verwendung # 1 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Dippen mithilfe eines Dippbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.1.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier. Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Dippbecher von unten über jede Zitze. Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Dippeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Dippbecher durch Spülen mit Wasser.

4.1.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.1.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.1.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 31. Verwendung # 2 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einschäumen mithilfe eines Schaumbechers
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.2.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend den Dippbecher auf den Kanister auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Drücken Sie nach dem Melken den Vorratsbehälter zusammen und stülpen Sie den Schaumbecher von unten über jede Zitze.

Achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm der Zitze in das Desinfektionsmittel eingetaucht werden.

Füllen Sie den Becher der Schaumeinheit mit frischem Desinfektionsmittel auf, indem Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf zusammendrücken. Befüllen Sie den Vorratsbehälter nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Kanister und Schaumbecher durch Spülen mit Wasser.

4.2.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.2.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.2.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 32. Verwendung # 3 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mit einer Sprühpistole - Siehe Gebrauchsanweisung
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.3.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Der Einsatz einer Dosierpumpe zum Einfüllen des Produktes in das Applikationsgerät wird empfohlen.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter mit dem gebrauchsfertigen Produkt (dabei pro Kuh 5 ml ansetzen) und schrauben Sie anschließend die Sprühpistole auf den Vorratsbehälter auf. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Verwendung der Sprühpistole auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Befüllen Sie den Vorratsbehälter der Sprühpistoleneinheit nach Bedarf mit frischem Desinfektionsmittel.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Entleeren Sie den Vorratsbehälter nach der Desinfektion und reinigen Sie Vorratsbehälter und Sprühpistole durch Spülen mit Wasser.

4.3.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Tragen Sie bei der Desinfektion der Zitzen nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mittels einer Sprühpistole chemikalienbeständige Handschuhe (das Material der Handschuhe muss vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden), Schutzanzug und chemikalienbeständige Stiefel.

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.3.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.3.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 33. Verwendung # 4 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mit einem elektronischen Sprühgerät

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Manuelles Einsprühen mithilfe eines elektronischen Sprühgeräts
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.4.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt (setzen Sie 5 ml Produkt pro Kuh an) und führen Sie die Sauglanze des elektronischen Sprühgeräts ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Säubern Sie die Zitzen unmittelbar vor dem Melken durch sorgfältiges Abwischen mit einem Einwegtuch/-papier.

Sprühen Sie nach dem Melken das Desinfektionsmittel unter Anwendung des elektronischen Sprühgeräts auf die Zitzen auf und achten Sie dabei darauf, dass ca. 3 cm des Strichkanals mit dem Desinfektionsmittel bedeckt sind.

Ersetzen Sie den leeren Kanister bei Bedarf durch einen neuen Kanister mit dem Produkt.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Legen Sie das Sauglanzensystem nach der Desinfektion in einen Eimer mit Wasser und spülen Sie das Sprühgerät, indem Sie Wasser hindurchpumpen.

4.4.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Tragen Sie bei der Desinfektion der Zitzen nach dem Melken durch manuelles Einsprühen mittels eines elektronischen Sprühgeräts chemikalienbeständige Handschuhe (das Material der Handschuhe muss vom Zulassungsinhaber in der Produktinformation angegeben werden), Schutzanzug und chemikalienbeständige Stiefel.

Achten Sie darauf, nicht im Sprühnebel zu arbeiten.

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.4.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.4.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 34. Verwendung # 5 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Dippen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	—
Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Dippen
Anwendungsmenge(n) und -häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.5.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Dippsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Dipp bedeckt, wenn der Zitzenbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Dippsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert

4.5.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.5.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.5.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.6. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 35. Verwendung # 6 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Einschäumen

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen- Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Einschäumen
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.6.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des automatisierten Schaumsystems ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Nach dem Melken wird das Vakuum abgeschaltet und das Zitzendesinfektionsmittel in einen Verteiler am Klauenstück eingespritzt. Die Zitzen sind mit ca. 5 ml Schaum bedeckt, wenn der Zitzenschaumbecher mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wird. Nachdem alle Zitzengummis des automatischen Schaumsystems mithilfe der Abnahmeautomatik abgenommen wurden, werden sie gründlich mit Wasser gespült und mit Druckluft ausgeblasen.

Der letzte Reinigungsschritt nach jedem Melkvorgang der Herde besteht in der Desinfektion der Zitzengummis (z. B. mit einem chlorhaltigen Produkt) und erneutem Ausblasen mit Druckluft.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Danach ist das Melksystem für den nächsten Melkvorgang bereit.

Der gesamte Prozess ist automatisiert.

4.6.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.6.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.6.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.6.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.7. **Beschreibung der Verwendung**

Tabelle 36. Verwendung # 7 – Zitzendesinfektion von Milchtieren: Zitzendesinfektion nach dem Melken durch automatisiertes Einsprühen mithilfe eines Roboters

Art des Produkts	PT03 — Hygiene im Veterinärbereich (Desinfektionsmittel)
Gegebenenfalls eine genaue	—
Beschreibung der zugelassenen Verwendung Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Bakterien Hefen
Anwendungsbereich(e)	Innen Zitzendesinfektionsmittel für Milchtiere (Milchkühe) zur Anwendung nach dem Melken
Anwendungsmethode(n)	Automatisiertes Einsprühen mit einem Roboter
Anwendungsmenge(n) und - häufigkeit	Kühe: 5 ml pro Behandlung Anwendung nach dem Melken: 2–3 Mal/Tag (nach jedem Melken)
Anwenderkategorie(n)	berufsmäßiger Verwender
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Kanister (HDPE): 5 – 60 kg Fass (HDPE): 60 – 200 kg Großpackmittel (HDPE): 600 - 1 000 kg

4.7.1. *Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung*

Bringen Sie das Produkt vor der Anwendung auf eine Temperatur von über 20 °C.

Öffnen Sie einen Kanister mit dem gebrauchsfertigen Produkt und führen Sie den Saugschlauch des Melkroboters ein. Vermeiden Sie den Austritt von überschüssiger Flüssigkeit.

Die Zitzen werden mithilfe eines Roboters mit automatischen Bürsten gereinigt.

Nach dem Melken mit dem Melkroboter wird das Desinfektionsmittel automatisch von einem Melkzeugarm auf die Zitzen gesprüht.

Lassen Sie das Produkt bis zum nächsten Melken auf den Zitzen. Achten Sie darauf, dass die Tiere nach der Behandlung mindestens 5 Minuten lang stehen bleiben.

Das Spülen des Sprühgeräts erfolgt automatisch.

4.7.2. *Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen*

Wenn eine Kombination aus Desinfektion vor und nach dem Melken erforderlich ist, muss für die Desinfektion vor dem Melken ein anderes Produkt, das kein Jod enthält, verwendet werden.

4.7.3. *Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.7.4. *Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

4.7.5. *Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen*

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung.

5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN ([1]) FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 9

5.1. **Anwendungsbestimmungen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.2. **Risikominderungsmaßnahmen**

Siehe spezielle Gebrauchsanweisung.

5.3. **Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Beschreibung von Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt: Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt spülen. Dann einen Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Stabilität und Reaktivität

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Reaktion mit Oxidations- und Reduktionsmittel.

Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Inkompatible Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Jod (beim Aufwärmen).

([1]) Gebrauchsanweisungen, Risikominderungsmaßnahmen und andere Gebrauchshinweise in diesem Abschnitt gelten für alle zugelassenen Verwendungen innerhalb von Meta-SPC9.

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in größeren Mengen in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

5.4. **Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung**

Aufgeführt im Sicherheitsdatenblatt.

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Muss entsprechend den behördlichen Vorschriften speziell behandelt werden.

Abfallschlüssel: Entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abfallkatalogs muss die Zuordnung der Abfallschlüssel branchen- und prozessspezifisch erfolgen.

Europäischer Abfallkatalog: Entsprechend den Bestimmungen des europäischen Abfallkatalogs muss die Zuordnung der Abfallschlüssel branchen- und prozessspezifisch erfolgen.

Unbenutztes Produkt und Verpackung am Ende der Behandlung entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Das gebrauchte Produkt kann je nach örtlichen Vorschriften in die Kanalisation gespült oder auf dem Güllelager entsorgt werden. Die Abgabe an eine einzelne Kläranlage ist zu vermeiden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. Reinigungsmittel.

5.5. **Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen**

Haltbarkeit: 24 Monate

Die Produkte müssen vor Frost und direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden und dürfen bei Temperaturen bis maximal 30 °C aufbewahrt werden.

6. SONSTIGE INFORMATIONEN

—

7. DRITTE INFORMATIONSSTUFE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC9

7.1. **Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts**

Handelsname(n)	calgodip D 3000 Jod-Dip S 30 Bestfarm Dip Premium Jod 30 Universal (Iwetec) Jod-Dipp 30 (Technolit) Dip es SF 3000 Lerapur Jod SP 30				
Zulassungsnummer	EU-0018724-0011 1-9				
Trivialname	IUPAC-Bezeichnung	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Iod		Wirkstoff	7553-56-2	231-442-4	0,34
Polyvinylpyrrolidon- Iod		Wirkstoff	25655-41-8		0
Essigsäure	Essigsäure	Nicht-Wirkstoff	64-19-7	200-580-7	0,26

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1854 DER KOMMISSION

vom 27. November 2018

über die Anerkennung des freiwilligen Systems „Better Biomass“ zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 7c Absatz 4 Unterabsatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In den Artikeln 7b und 7c und Anhang IV der Richtlinie 98/70/EG und in den Artikeln 17 und 18 sowie Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG sind ähnliche Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie ähnliche Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung dieser Kriterien festgelegt.

(2) Sollen Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe für die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2009/28/EG genannten Zwecke berücksichtigt werden, sollten die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer verpflichten nachzuweisen, dass die Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe die in Artikel 17 Absätze 2 bis 5 der genannten Richtlinie festgelegten Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

(3) Die Kommission kann beschließen, dass freiwillige nationale oder internationale Systeme, in denen Standards für die Herstellung von Biomasseerzeugnissen vorgegeben werden, genaue Daten für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG enthalten und/oder den Nachweis erbringen, dass Lieferungen von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen mit den in Artikel 17 Absätze 3, 4 und 5 der genannten Richtlinie aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen und/oder dass keine Materialien absichtlich geändert oder entsorgt wurden, damit die Lieferung oder ein Teil davon unter Anhang IX fällt. Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer Nachweise oder Daten auf der Grundlage eines von der Kommission anerkannten freiwilligen Systems vorlegt, sollte ein Mitgliedstaat von dem Lieferanten keine weiteren Nachweise für die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien verlangen, soweit dies den Gegenstandsbereich des Anerkennungsbeschlusses betrifft.

(4) Am 20. Februar 2018 wurde bei der Kommission die Anerkennung beantragt, dass das freiwillige System „Better Biomass“ den Nachweis erbringt, dass Lieferungen von Biokraftstoff mit den in den Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. Das System mit der Anschrift Vlinderweg 6, NL-2623 AX Delft, Niederlande, umfasst ein breites Spektrum von Rohstoffen, einschließlich Abfällen und Rückständen, sowie die gesamte Produktkette. Die Unterlagen über das anerkannte System sollten auf der gemäß der Richtlinie 2009/28/EG eingerichteten Transparenzplattform zugänglich gemacht werden.

(5) Bei der Prüfung des freiwilligen Systems „Better Biomass“ stellte die Kommission fest, dass es die Nachhaltigkeitskriterien der Richtlinien 98/70/EG und 2009/28/EG angemessen widerspiegelt und ein Massenbilanzsystem nutzt, das den Anforderungen des Artikels 7c Absatz 1 der Richtlinie 98/70/EG und des Artikels 18 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG entspricht.

(6) Die Prüfung des freiwilligen Systems „Better Biomass“ hat ergeben, dass es hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit, Transparenz und unabhängigen Überprüfung angemessenen Standards entspricht und die methodischen Anforderungen des Anhangs IV der Richtlinie 98/70/EG sowie des Anhangs V der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt.

(7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Nachhaltigkeit von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen –

([1]) ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58.
([2]) ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dem freiwilligen System „Better Biomass“ (im Folgenden das „System“), dessen Anerkennung am 20. Februar 2018 bei der Kommission beantragt wurde, kann nachgewiesen werden, dass Lieferungen von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen, die nach den in diesem System festgelegten Standards für die Herstellung von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen produziert wurden, mit den in Artikel 7b Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 98/70/EG und in Artikel 17 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen.

Das System enthält zudem präzise Daten, die für die Zwecke des Artikels 17 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG und des Artikels 7b Absatz 2 der Richtlinie 98/70/EG herangezogen werden können.

Artikel 2

Werden an dem System, dessen Anerkennung am 20. Februar 2018 bei der Kommission beantragt wurde, inhaltliche Änderungen vorgenommen, die die Grundlage dieses Beschlusses betreffen könnten, sind diese Änderungen der Kommission unverzüglich zu melden. Die Kommission prüft die gemeldeten Änderungen im Hinblick darauf, ob das System die Nachhaltigkeitskriterien, für die es anerkannt wurde, noch angemessen erfasst.

Artikel 3

Die Kommission kann diesen Beschluss unter anderem aufgrund folgender Umstände widerrufen:

a) falls eindeutig nachgewiesen wird, dass das System Aspekte nicht umgesetzt hat, die für diesen Beschluss als ausschlaggebend anzusehen sind, oder falls ein schwerwiegender, struktureller Verstoß gegen diese Aspekte vorliegt;

b) falls der Kommission die jährlichen Berichte gemäß Artikel 7c Absatz 6 der Richtlinie 98/70/EG und Artikel 18 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG für das System nicht vorgelegt werden;

c) falls es versäumt wird, Standards einer unabhängigen Überprüfung entsprechend den Durchführungsrechtsakten, die in Artikel 7c Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/70/EG und in Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG genannt werden, oder Verbesserungen anderer Aspekte des Systems, die für eine weitere Anerkennung als ausschlaggebend angesehen werden, in dem System umzusetzen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt bis 18. Dezember 2023.

Brüssel, den 27. November 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1855 DER KOMMISSION

vom 27. November 2018

über die unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Treibhausgasemissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2016

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG ([1]), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) sind für jeden Mitgliedstaat für jedes Jahr des Zeitraums 2013 bis 2020 jährliche Emissionszuweisungen sowie ein Mechanismus für die jährliche Prüfung der Einhaltung der Obergrenzen festgelegt. Die in Tonnen CO_2-Äquivalent ausgedrückten jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten sind im Beschluss 2013/162/EU der Kommission ([3]) festgelegt. Die Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen an die einzelnen Mitgliedstaaten sind im Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission ([4]) enthalten.

(2) Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 sieht ein Verfahren für die Prüfung der Treibhausgasemissionsinventare (THG-Inventare) der Mitgliedstaaten zur Beurteilung der Einhaltung der Vorgaben der Entscheidung Nr. 406/2009/EG vor. Die jährliche Prüfung gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 erfolgte auf der Grundlage der Emissionsdaten für 2016, die der Kommission im März 2018 gemäß den in Kapitel III und Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission ([5]) festgelegten Verfahren übermittelt wurden.

(3) Bei der Gesamtmenge der unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG fallenden THG-Emissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2016 sollten die technischen Korrekturen und geänderten Schätzungen berücksichtigt werden, die im Rahmen der jährlichen Prüfung berechnet und in die abschließenden Prüfberichte gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 749/2014 aufgenommen wurden.

(4) Dieser Beschluss sollte am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten, damit er an die Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 angeglichen wird, wonach am Tag der Veröffentlichung dieses Beschlusses der Viermonatszeitraum beginnt, in dem die Mitgliedstaaten die in der Entscheidung Nr. 406/2009/EG vorgesehenen Flexibilitätsregelungen in Anspruch nehmen dürfen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gesamtsumme der unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG fallenden Treibhausgasemissionen für jeden Mitgliedstaat für das Jahr 2016, die sich nach Abschluss der gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 durchgeführten jährlichen Prüfung aus den korrigierten Inventardaten ergibt, ist im Anhang dieses Beschlusses enthalten.

([1]) ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

([2]) Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).

([3]) Beschluss 2013/162/EU der Kommission vom 26. März 2013 zur Festlegung der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 28.3.2013, S. 106).

([4]) Durchführungsbeschluss 2013/634/EU der Kommission vom 31. Oktober 2013 über die Anpassungen der jährlichen Emissionszuweisungen an die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2013 bis 2020 gemäß der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 292 vom 1.11.2013, S. 19).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 749/2014 der Kommission vom 30. Juni 2014 über die Struktur, das Format, die Verfahren der Vorlage und die Überprüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates gemeldeten Informationen (ABl. L 203 vom 11.7.2014, S. 23).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 27. November 2018

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Mitgliedstaat	Unter die Entscheidung Nr. 406/2009/EG fallende Treibhausgasemissionen für das Jahr 2016 (Tonnen Kohlendioxidäquivalent)
Belgien	74 063 149
Bulgarien	25 587 947
Tschechische Republik	62 816 957
Dänemark	33 124 678
Deutschland	454 157 411
Estland	6 218 046
Irland	43 798 177
Griechenland	44 897 200
Spanien	198 472 205
Frankreich	351 924 668
Kroatien	16 006 813
Italien	270 685 435
Zypern	4 111 441
Lettland	9 107 440
Litauen	13 921 700
Luxemburg	8 524 455
Ungarn	42 059 940
Malta	1 329 995
Niederlande	101 333 437
Österreich	50 618 898
Polen	198 664 758
Portugal	41 572 594
Rumänien	73 123 042
Slowenien	11 236 888
Slowakei	19 758 694
Finnland	31 358 144
Schweden	32 612 247
Vereinigtes Königreich	333 899 779

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1856 DER KOMMISSION

vom 27. November 2018

zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 8058)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen innerhalb der Union im Hinblick auf den Binnenmarkt ([2]), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ([3]), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission ([4]) werden tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten festgelegt, in denen Fälle dieser Seuche bei Haus- oder Wildschweinen bestätigt wurden (im Folgenden „betroffene Mitgliedstaaten“). Im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses sind in den Teilen I bis IV bestimmte Gebiete der betroffenen Mitgliedstaaten abgegrenzt und nach ihrem Risikoniveau entsprechend der Lage in Bezug auf die genannte Seuche eingestuft. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU ist unter Berücksichtigung der geänderten Lage in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union, die sich in diesem Anhang widerspiegeln muss, mehrmals geändert worden. Nach den jüngsten Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest in Polen und Rumänien wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU zuletzt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1689 der Kommission ([5]) geändert.

(2) Wie die jüngste epidemiologische Entwicklung dieser Seuche in der Union zeigt und wie dies aus der wissenschaftlichen Stellungnahme des Gremiums für Tiergesundheit und Tierschutz der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom 14. Juli 2015 und den wissenschaftlichen Berichten der EFSA zu epidemiologischen Analysen der Afrikanischen Schweinepest im Baltikum und in Polen vom 23. März 2017 und vom 8. November 2017 hervorgeht, ist das Risiko der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest bei wild lebenden Tieren durch die natürliche langsame Ausbreitung dieser Seuche bei Wildschweinen sowie durch menschliche Tätigkeiten bedingt. ([6])

(3) In der Richtlinie 2002/60/EG des Rates ([7]) sind die Mindestvorschriften der Union für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest festgelegt. Insbesondere sieht Artikel 9 der Richtlinie 2002/60/EG die Abgrenzung einer Schutz- und einer Überwachungszone nach der amtlichen Bestätigung des Seuchenbefunds in einem Schweinehaltungsbetrieb vor, und die Artikel 10 und 11 der genannten Richtlinie enthalten die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszonen zu ergreifen sind, um die Ausbreitung dieser Seuche zu verhindern.

([1]) ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.
([2]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
([3]) ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.
([4]) Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 63).
([5]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1689 der Kommission vom 8. November 2018 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L 279 vom 9.11.2018, S. 39).
([6]) EFSA Journal 2015;13(7):4163; EFSA Journal 2017;15(3):4732; EFSA Journal 2017;15(11):5068.
([7]) Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest (ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27).

Darüber hinaus sind in Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG die bei Bestätigung des Vorliegens der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen zu ergreifenden Maßnahmen festgeschrieben, einschließlich der amtlichen Überwachung von Schweinehaltungsbetrieben im ausgewiesenen Seuchengebiet. Die jüngste Erfahrung hat gezeigt, dass mit den in der Richtlinie 2002/60/EG vorgesehenen Maßnahmen und insbesondere den Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion der Seuchenbetriebe die Ausbreitung dieser Seuche wirksam bekämpft werden kann.

(4) Angesichts der Wirksamkeit der Maßnahmen, die im Einklang mit der Richtlinie 2002/60/EG und insbesondere gemäß deren Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 15 sowie in Übereinstimmung mit den Risikominderungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest gemäß dem Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit in den Mitgliedstaaten ergriffen wurden, sollten einige der derzeit in Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebiete in Lettland, Litauen und Polen in Anbetracht des Auslaufens der Frist von drei Monaten nach der endgültigen Reinigung und Schlussdesinfektion der Seuchenbetriebe nun in Teil II des genannten Anhangs aufgeführt werden. Angesichts der Tatsache, dass in Teil III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU die Gebiete aufgeführt sind, in denen sich die Seuchenlage noch nicht beruhigt hat und sich weiterhin ändert, sollten bei etwaigen Änderungen bezüglich in dem genannten Teil aufgeführter Gebiete insbesondere auch die Auswirkungen auf die umliegenden Gebiete berücksichtigt werden.

(5) Im September 2018 wurden mehrere Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Belgien festgestellt. In Folge dieser Fälle wurden die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2018/1242 ([1]) und (EU) 2018/1281 der Kommission ([2]) erlassen. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1281, der bis zum 30. November 2018 gilt, wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1242 aufgehoben und ersetzt. Gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1281 muss das von Belgien abgegrenzte Seuchengebiet, in dem die Maßnahmen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2002/60/EG gelten, mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

(6) Durch diese jüngsten Fälle der Afrikanischen Schweinepest in Belgien erhöht sich das Risiko, was sich im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses Gebiet in den belgischen Ardennen, das von der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, nun in Teil II des genannten Anhangs aufgeführt werden.

(7) Zudem sind seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1689 weitere Fälle der Afrikanischen Schweinepest in anderen Mitgliedstaaten aufgetreten, was sich ebenfalls im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU widerspiegeln sollte.

(8) Im Oktober 2018 wurde ein Fall der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im Bezirk Marijampolė in Litauen festgestellt. Durch diesen Fall der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein erhöht sich das Risiko, was sich im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollte dieses Gebiet in Litauen, das von der Afrikanischen Schweinepest betroffen ist, statt in Teil I nun in Teil II des genannten Anhangs aufgeführt werden.

(9) Im Oktober und November 2018 wurden einige Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Republik-Stadt Liepāja in Lettland festgestellt, die sich in unmittelbarer Nähe zu einem in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebiet befindet. Durch diese Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollten diese Gebiete in Lettland, die von der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind, statt in Teil I nun in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt werden.

(10) Im Oktober und November 2018 wurden einige Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den Kreisen Krasnostawski und Garwoliński in Polen festgestellt, die sich in unmittelbarer Nähe zu in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebieten befinden. Durch diese Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollten diese Gebiete in Polen, die von der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind, statt in Teil I nun in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt werden.

(11) Im Oktober und November 2018 wurden einige Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén in Ungarn festgestellt, das sich in unmittelbarer Nähe zu einem in Teil I des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführten Gebiet befindet. Durch diese Fälle der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erhöht sich das Risiko, was sich in dem genannten Anhang widerspiegeln sollte. Dementsprechend sollten diese Gebiete in Ungarn, die von der Afrikanischen Schweinepest betroffen sind, statt in Teil I nun in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgeführt werden.

([1]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1242 der Kommission vom 14. September 2018 betreffend bestimmte vorläufige Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Belgien (ABl. L 231I vom 14.9.2018, S. 1.).

([2]) Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1281 der Kommission vom 21. September 2018 betreffend bestimmte Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest in Belgien (ABl. L 239 vom 24.9.2018, S. 18).

(12) Um den jüngsten epidemiologischen Entwicklungen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest in der Union Rechnung zu tragen und die mit der Ausbreitung dieser Seuche verbundenen Risiken proaktiv anzugehen, sollten in Belgien, Litauen, Lettland, Polen und Ungarn neue, ausreichend große Gebiete mit hohem Risiko festgelegt und ordnungsgemäß in die Teile I, II und III des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgenommen werden. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

(13) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. November 2018

Für die Kommission

Vytenis ANDRIUKAITIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU erhält folgende Fassung:

„*ANHANG*

TEIL I

1. **Belgien**

Die folgenden Gebiete in Belgien:

In der Provinz Luxemburg:

— das Gebiet wird außen im Uhrzeigersinn begrenzt durch:
  — die Grenze zu Frankreich,
  — N85: Rue de Carignan, Rue de France, Rue des Généraux Cuvelier, Rue de la Station, Rue de Neufchâteau,
  — N894: Rue de Chiny, Rue de la Fontenelle, Rue du Millénaire, Rue de la Goulette, Pont saint Nicolas, Rue des Combattants, Rue du Pré au bois,
  — N801: Rue Notre-Dame,
  — N894: Rue des Combattants, Rue des Tilleuls, Naleumont, Rue de Rindchay, Rue de la Distillerie,
  — N40: Rue de Luxembourg, Rue Ranci, Rue de la Chapelle,
  — Rue du Tombois,
  — Rue Du Pierroy,
  — Rue Saint-Orban,
  — Rue Saint-Aubain,
  — Rue des Cottages,
  — Rue de Relune,
  — Rue de Rulune,
  — Route de l'Ermitage,
  — N87: Route de Habay,
  — Chemin des Ecoliers,
  — Le Routy,
  — Rue Burgknapp,
  — Rue de la Halte,
  — Rue du Centre,
  — Rue de l'Eglise,
  — Rue du Marquisat,
  — Rue de la Carrière,
  — Rue de la Lorraine,
  — Rue du Beynert,
  — Millewée,
  — Rue du Tram,
  — Millewée,
  — N4: Route de Bastogne, Avenue de Longwy, Route de Luxembourg,
  — die Grenze zum Großherzogtum Luxemburg,
— das Gebiet wird außen im Uhrzeigersinn begrenzt durch:
  — die N88 ab der Kreuzung mit der N883 auf der Höhe von Aubange bis zur Kreuzung mit der N891 auf der Höhe von Gérouville,
  — die N891 bis zur Kreuzung mit der N83 auf der Höhe von Jamoigne,

- die N83 bis zur Kreuzung mit der N891,
- die N891 bis zur Kreuzung mit der N879 auf der Höhe von Marbehan,
- die N879 bis zur Kreuzung mit der N897 auf der Höhe von Marbehan,
- die N897 bis zur Kreuzung mit der E25 - E411,
- die E25 - E411 bis zur Kreuzung mit der N81 auf der Höhe von Weyler,
- die N81 bis zur Kreuzung mit der N883 auf der Höhe von Aubange,
- die N883 bis zur Kreuzung mit der N88.

2. **Bulgarien**

Die folgenden Gebiete in Bulgarien:

in Silistra region:

- within municipality of Alfatar:
  - Bistra,
  - Alekovo,
- within municipality of Dulovo:
  - Kolobar,
  - Varbina,
  - Kozyak,
  - Mezhden,
  - Chukovetz,
  - Tzar Asen,
  - Cherkovna,
  - Dulovo,
  - Chernik,
  - Poroyno,
  - Vodno,
  - Chernolik,
- within municipality of Sitovo:
  - Sitovo,
  - Yastrebno,
  - Slatina,
- within municipality of Silistra:
  - Bradvari,
  - Zlatoklas,
  - Yordanovo,
  - Profesor Ishirkovo,
  - Kazimir,
  - Babuk,
  - Sarpovo,
  - Smiletz,
  - Tzenovich,
  - Polkovnik Lambrinovo,
  - Srebarna,
  - Aydemir,
  - Silistra,
  - Kalipetrovo,

in Dobrich region:

- within municipality of General Toshevo:
  - Rosen,
  - Krasen,
  - Zhiten,
  - Snop,
  - Gradini,
- within municipality of Krushari:
  - Severnyak,
  - Abrit,
  - Dobrin,
  - Alexandria,
  - Polkovnik Dyakovo,
  - Zagortzi,
  - Krushartzi,
  - Bistretz,
  - Telerig,
  - Lozenetz,
- within municipality of Tervel:
  - Onogur,
  - Balik,
  - Angelariy,
  - Sarnetz,
  - Bozhan,
  - Popgruevo,
  - Kochmar,
  - Guslar,
  - Mali Izvor,
  - Tervel,
  - Bonevo,
  - Voynikovo,
  - Bezmer,
  - Chestimensko,
  - Profesor Zlatarski,
  - Kableshkovo,
  - Glavantzi,
  - Nova kamena,
  - Kladentzi,
  - Gradnitza,
- within municipality of Dobrich:
  - Kragulevo,
  - Dobrevo,
  - Cherna,
  - Pchelnik,
  - Zhitnitza,

— Polkovnik Ivanovo,
— Hitovo,
— Vodnyantzi,
— Feldfebel Denkovo (Dyankovo),
— Podslon,
— Geshanovo.

3. **Tschechische Republik**

Die folgenden Gebiete in der Tschechischen Republik:

— okres Uherské Hradiště,
— okres Kroměříž,
— okres Vsetín,
— katastrální území obcí v okrese Zlín:
  — Bělov,
  — Biskupice u Luhačovic,
  — Bohuslavice nad Vláří,
  — Brumov,
  — Bylnice,
  — Divnice,
  — Dobrkovice,
  — Dolní Lhota u Luhačovic,
  — Drnovice u Valašských Klobouk,
  — Halenkovice,
  — Haluzice,
  — Hrádek na Vlárské dráze,
  — Hřivínův Újezd,
  — Jestřabí nad Vláří,
  — Kaňovice u Luhačovic,
  — Kelníky,
  — Kladná-Žilín,
  — Kochavec,
  — Komárov u Napajedel,
  — Křekov,
  — Lipina,
  — Lipová u Slavičína,
  — Ludkovice,
  — Luhačovice,
  — Machová,
  — Mirošov u Valašských Klobouk,
  — Mysločovice,
  — Napajedla,
  — Návojná,
  — Nedašov,
  — Nedašova Lhota,
  — Nevšová,
  — Otrokovice,

— Petrůvka u Slavičína,
— Pohořelice u Napajedel,
— Polichno,
— Popov nad Vláří,
— Poteč,
— Pozlovice,
— Rokytnice u Slavičína,
— Rudimov,
— Řetechov,
— Sazovice,
— Sidonie,
— Slavičín,
— Smolina,
— Spytihněv,
— Svatý Štěpán,
— Šanov,
— Šarovy,
— Štítná nad Vláří,
— Tichov,
— Tlumačov na Moravě,
— Valašské Klobouky,
— Velký Ořechov,
— Vlachova Lhota,
— Vlachovice,
— Vrbětice,
— Žlutava.

4. **Estland**

Die folgenden Gebiete in Estland:

— Hiiu maakond.

5. **Ungarn**

Die folgenden Gebiete in Ungarn:

— Borsod-Abaúj-Zemplén megye 650100, 650200, 650300, 650400, 650500, 650600, 650700, 650800, 650900, 651000, 651100, 651200, 651300, 651400, 651500, 651610, 651700, 651801, 651802, 651803, 651900, 652000, 652100, 652200, 652300, 652400, 652500, 652601, 652602, 652603, 652700, 652800, 652900, 653000, 653100, 653200, 653300, 653401, 653403, 653500, 653600, 653700, 653800, 653900, 654000, 654201, 654202, 654301, 654302, 654400, 654501, 654502, 654600, 654700, 654800, 654900, 655000, 655100, 655200, 655300, 655400, 655500, 655600, 655700, 655800, 655901, 655902, 656000, 656100, 656200, 656300, 656400, 656600, 657300, 657400, 657500, 657600, 657700, 657800, 657900, 658000, 658100, 658201, 658202, 658403, 659210, 659220, 659300, 659400, 659500, 659601, 659602, 659901, 660000, 660100, 660200, 660400, 660501, 660502, és 660600 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Hajdú-Bihar megye 900150, 900250, 900350, 900450, 900550, 900650, 900660, 900670, 900750, 900850, 900860, 900930, 900950, 901050, 901150, 901250, 901260, 901270, 901350, 901450, 901551, 901560, 901570, 901580, 901590, 901650, 901660, 901850, 901950, 902050, 902850, 902860, 902950, 902960, 903050, 903150, 903250, 903350, 903360, 903370, 903450, 903550, 904450, 904460, 904550, 904650, 904750, 904760, 905450 és 905550 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Heves megye 700150, 700250, 700260, 700350, 700450, 700460, 700550, 700650, 700750, 700850, 702350, 702450, 702550, 702750, 702850, 703350, 703360, 703450, 703550, 703610, 703750, 703850, 703950, 704050, 704150, 704250, 704350, 704450, 704550, 704650, 704750, 704850, 704950, 705050, 705250, 705350, 705510 és 705610 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Jász-Nagykun-Szolnok megye 750150, 750160, 750250, 750260, 750350, 750450, 750460, 750550, 750650, 750750, 750850, 750950 és 750960 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Nógrád megye 550120, 550130, 550210, 550710, 550810, 551450, 551460, 551550, 551650, 551710, 552010, 552150, 552250, 552350, 552360, 552450, 552460, 552520, 552550, 552610, 552620, 552710, 552850, 552860, 552950, 552960, 552970, 553050, 553110, 553250, 553260, 553350, 553650, 553750, 553850, 553910és 554050 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Pest megye 571250, 571350, 571550, 571610, 571750, 571760, 572250, 572350, 572550, 572850, 572950, 573360, 573450, 580050 és 580450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Szabolcs-Szatmár-Bereg megye 850650, 850850, 851851, 851852, 851950, 852350, 852450, 852550, 852750, 853560, 853650, 853751, 853850, 853950, 853960, 854050, 854150, 854250, 854350, 855250, 855350, 855450, 855460, 855550, 855650, 855660, 855750, 855850, 855950, 855960, 856012, 856050, 856150, 856260, 857050, 857150, 857350 és 857450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe.

6. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— Aizputes novads,

— Alsungas novads,

— Kuldīgas novada Gudenieku, Turlavas un Laidu pagasts,

— Pāvilostas novada Sakas pagasts un Pāvilostas pilsēta,

— Priekules novada Bunkas, Virgas un Kalētu pagasts,

— Skrundas novada Rudbāržu pagasts,

— Stopiņu novada daļa, kas atrodas uz rietumiem no autoceļa V36, P4 un P5, Acones ielas, Dauguļupes ielas un Dauguļupītes,

— Ventspils novada Jūrkalnes pagasts,

— Grobiņas novada Bārtas un Gaviezes pagasts,

— Rucavas novada Dunikas pagasts.

7. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— Jurbarko rajono savivaldybė: Smalininkų ir Viešvilės seniūnijos,

— Kelmės rajono savivaldybė: Kelmės, Kelmės apylinkių, Kražių, Kukečių, Liolių, Pakražančio seniūnijos, Tytyvėnų seniūnijos dalis į vakarus ir šiaurę nuo kelio Nr. 157 ir į vakarus nuo kelio Nr. 2105 ir Tytuvėnų apylinkių seniūnijos dalis į šiaurę nuo kelio Nr. 157 ir į vakarus nuo kelio Nr. 2105, ir Vaiguvos seniūnijos,

— Mažeikių rajono savivaldybė: Sedos, Šerkšnėnų ir Židikų seniūnijos,

— Pagėgių savivaldybė,

— Plungės rajono savivaldybė,

— Raseinių rajono savivaldybė: Girkalnio ir Kalnūjų seniūnijos dalis į šiaurę nuo kelio Nr A1, Nemakščių, Paliepių, Raseinių, Raseinių miesto ir Viduklės seniūnijos,

— Rietavo savivaldybė,

— Šakių rajono savivaldybė: Barzdų, Griškabūdžio, Kriūkų, Kudirkos Naumiesčio, Lekėčių, Sintautų, Slavikų, Sudargo ir Žvirgždaičių seniūnijos,

— Šilalės rajono savivalybė,

— Šilutės rajono savivaldybė: Juknaičių, Kintų, Šilutės ir Usėnų seniūnijos,

— Tauragės rajono savivaldybė: Lauksargių, Skaudvilės, Tauragės, Mažonų, Tauragės miesto ir Žygaičių seniūnijos.

8. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

— gmina Stare Juchy w powiecie ełckim,

— gmina Dubeninki w powiecie gołdapskim,

— gmina Ruciane – Nida i część gminy Pisz położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 58 oraz miasto Pisz w powiecie piskim,

— powiat giżycki,

— gminy Mikołajki, Piecki, część gminy Sorkwity położona na południe od drogi nr 16 i część gminy wiejskiej Mrągowo położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 16 biegnącą od zachodniej granicy gminy do granicy miasta Mrągowo oraz na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 59 biegnącą od wschodniej granicy gminy do granicy miasta Mrągowo w powiecie mrągowskim,

— gmina Bisztynek w powiecie bartoszyckim,

— gminy Dźwierzuty i Świętajno w powiecie szczycieńskim.

— gminy Lubomino, część gminy Orneta położona na zachód od linii wyznaczonej przez linię kolejową łącząca miejscowości Lubomino i Pieniężno, część gminy wiejskiej Lidzbark Warmiński położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 513 biegnącą od wschodniej granicy gminy do wschodniej granicy miasta Lidzbark Warmiński oraz na południowy wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 51 i część gminy Kiwity położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 513 w powiecie lidzbarskim,

— gminy Elbląg, Godkowo, Gronowo Elbląskie, Markusy, Pasłęk i część gminy Tolkmicko niewymieniona w części II załącznika w powiecie elbląskim oraz strefa wód przybrzeżnych Zalewu Wiślanego i Zatoki Elbląskiej,

— powiat miejski Elbląg,

— gminy Biskupiec, Dobre Miasto, Jeziorany, Kolno i Świątki w powiecie olsztyńskim,

— gmina Miłakowo w powiecie ostródzkim,

w województwie podlaskim:

— gminy Brańsk z miastem Brańsk, Rudka i Wyszki w powiecie bielskim,

— gmina Perlejewo w powiecie siemiatyckim,

— gminy Kolno z miastem Kolno, Mały Płock i Turośl w powiecie kolneńskim,

— gmina Poświętne w powiecie białostockim,

— gminy Kołaki Kościelne, Rutki, Szumowo, część gminy Zambrów położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr S8 i miasto Zambrów w powiecie zambrowskim,

— gminy Wiżajny i Przerośl w powiecie suwalskim,

— gminy Kulesze Kościelne, Nowe Piekuty, Szepietowo, Klukowo, Ciechanowiec, Wysokie Mazowieckie z miastem Wysokie Mazowieckie, Czyżew w powiecie wysokomazowieckim,

— gminy Miastkowo, Nowogród i Zbójna w powiecie łomżyńskim.

w województwie mazowieckim:

— gminy Ceranów, Kosów Lacki, Sabnie, Sterdyń, część gminy Bielany położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 63 i część gminy wiejskiej Sokołów Podlaski położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 63 w powiecie sokołowskim,

— gminy Grębków, Korytnica, Liw, Łochów, Miedzna, Sadowne, Stoczek, Wierzbno i miasto Węgrów w powiecie węgrowskim,

— część gminy Kotuń położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Nowa Dąbrówka, Pieróg, Kotuń wzdłuż ulicy Gorzkowskiego i Kolejowej do przejazdu kolejowego łączącego się z ulicą Siedlecką, Broszków, Żuków w powiecie siedleckim,

— gminy Rzekuń, Troszyn, Lelis, Czerwin i Goworowo w powiecie ostrołęckim,

— powiat miejski Ostrołęka,

— powiat ostrowski,

— gminy Karniewo, Maków Mazowiecki, Rzewnie i Szelków w powiecie makowskim,

— gmina Krasne w powiecie przasnyskim,

— gminy Mała Wieś i Wyszogród w powiecie płockim,

— gminy Ciechanów z miastem Ciechanów, Glinojeck, Gołymin – Ośrodek, Ojrzeń, Opinogóra Górna i Sońsk w powiecie ciechanowskim,

— gminy Baboszewo, Czerwińsk nad Wisłą, Naruszewo, Płońsk z miastem Płońsk, Sochocin i Załuski w powiecie płońskim,

— gminy Gzy, Obryte, Zatory, Pułtusk i część gminy Winnica położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Bielany, Winnica i Pokrzywnica w powiecie pułtuskim,

— gminy Brańszczyk, Długosiodło, Rząśnik, Wyszków, Zabrodzie i część gminy Somianka położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 62 w powiecie wyszkowskim,

— gminy Jadów, Klembów, Poświętne, Strachówka i Tłuszcz w powiecie wołomińskim,

— gminy Dobre, Jakubów, Mrozy, Kałuszyn, Stanisławów, część gminy Cegłów położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od zachodniej granicy gminy łączącą miejscowości Wiciejów, Mienia, Cegłów i na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Cegłów, Skwarne i Podskwarne biegnącą do wschodniej granicy gminy i część gminy Mińsk Mazowiecki położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 92 biegnącą od zachodniej granicy gminy do granicy miasta Mińsk Mazowiecki i na północ od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy miasta Mińsk Mazowiecki łączącą miejscowości Targówka, Budy Barczące do wschodniej granicy gminy w powiecie mińskim,

— gminy Górzno, Łaskarzew z miastem Łaskarzew, Sobolew, Trojanów, Żelechów i część gminy Miastków Kościelny położona na południe od rzeki Wilga w powiecie garwolińskim,

— gminy Garbatka Letnisko, Gniewoszów i Sieciechów w powiecie kozienickim,

— gminy Baranów i Jaktorów w powiecie grodziskim,

— powiat żyrardowski,

— gminy Belsk Duży, Błędów, Goszczyn i Mogielnica w powiecie grójeckim,

— gminy Białobrzegi, Promna, Stara Błotnica, Wyśmierzyce i część gminy Stromiec położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 48 w powiecie białobrzeskim,

— gminy Jedlińsk, Jastrzębia i Pionki z miastem Pionki w powiecie radomskim,

— gminy Iłów, Młodzieszyn, Nowa Sucha, Rybno, Sochaczew z miastem Sochaczew i Teresin w powiecie sochaczewskim,

— gmina Policzna w powiecie zwoleńskim,

— gmina Solec nad Wisłą w powiecie lipskim.

w województwie lubelskim:

— gminy Bełżyce, Borzechów, Niedrzwica Duża, Jabłonna, Krzczonów, Jastków, Konopnica, Wólka, Głusk, Strzyżewice i Wojciechów w powiecie lubelskim,

— gminy Miączyn, Nielisz, Sitno, Stary Zamość, Komarów-Osada i część gminy wiejskiej Zamość położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 74 w powiecie zamojskim,

— powiat miejski Zamość,

— gminy Trzeszczany i Werbkowice w powiecie hrubieszowskim,

— gminy Jeziorzany i Kock w powiecie lubartowskim,

— gminy Adamów i Serokomla w powiecie łukowskim,

— powiat rycki,

— gminy Janowiec, i część gminy wiejskiej Puławy położona na zachód od rzeki Wisły w powiecie puławskim,

— gminy Chodel, Karczmiska, Łaziska, Opole Lubelskie, Poniatowa i Wilków w powiecie opolskim,

— gminy Mełgiew, Rybczewice, miasto Świdnik i część gminy Piaski położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 17 biegnącą od wschodniej granicy gminy Piaski do skrzyżowania z drogą nr S12 i na zachód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od skrzyżowania dróg nr 17 i nr S12 przez miejscowość Majdan Brzezicki do północnej granicy gminy w powiecie świdnickim;

— gminy Gorzków, Rudnik i Żółkiewka w powiecie krasnostawskim,

— gminy Bełżec, Jarczów, Lubycza Królewska, Łaszczów, Susiec, Tyszowce i Ulhówek w powiecie tomaszowskim,

— gminy Łukowa i Obsza w powiecie biłgorajskim,

— powiat miejski Lublin,

— gminy Kraśnik z miastem Kraśnik, Szastarka, Trzydnik Duży, Urzędów, Wilkołaz i Zakrzówek w powiecie kraśnickim,

— gminy Modliborzyce i Potok Wielki w powiecie janowskim.

w województwie podkarpackim:

— gminy Horyniec-Zdrój, Narol, Stary Dzików, Wielkie Oczy i część gminy Oleszyce położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy gminy przez miejscowość Borchów do skrzyżowania z drogą nr 865 w miejscowości Oleszyce, a następnie na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 865 biegnącą w kierunku północno-wschodnim do skrzyżowania z drogą biegnąca w kierunku północno-zachodnim przez miejscowość Lubomierz - na południe od linii wyznaczonej przez tę drogę do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Uszkowce i Nowy Dzików – na zachód od tej drogi w powiecie lubaczowskim,

— gminy Laszki i Wiązownica w powiecie jarosławskim,

— gminy Pysznica, Zaleszany i miasto Stalowa Wola w powiecie stalowowolskim,

— gmina Gorzyce w powiecie tarnobrzeskim.

w województwie świętokrzyskim:

— gminy Tarłów i Ożarów w powiecie opatowskim,

— gminy Dwikozy, Zawichost i miasto Sandomierz w powiecie sandomierskim.

9. **Rumänien**

Die folgenden Gebiete in Rumänien:

— Județul Alba cu următoarea delimitare:

  — La nord de drumul național nr. 7,

— Județul Arad cu următoarea delimitare:

  — La nord de linia descrisă de următoarele localități:

    — Macea,

    — Șiria,

    — Bârzava,

    — Toc, care se află la joncțiunea cu drumul național nr. 7,

    — La nord de drumul național nr. 7,

— Restul județului Argeș care nu a fost inclus în partea III,

— Județul Bistrița,

— Județul Brașov,

— Județul Cluj,

— Județul Covasna,

— Județul Harghita,

— Județul Hunedoara cu următoarea delimitare:

  — La nord de linia descrisă de următoarele localități:

    — Brănișca,

    — Municipiul Deva,

    — Turdaș,

    — Localitățile Zam și Aurel Vlaicu, care se află la joncțiunea cu drumul național nr. 7,

    — La nord de drumul național nr. 7,

— Județul Iași,

— Județul Neamț,

— Județul Vâlcea,

— Județul Bistrița Nasaud,

— Restul județului Maramureș care nu a fost inclus în Partea III cu următoarele comune:

  — Comuna Vișeu de Sus,

  — Comuna Borșa,

  — Comuna Oarța de Jos,

  - Comuna Suciu de Sus,
  - Comuna Moisei,
  - Comuna Coroieni,
  - Comuna Târgu Lăpuș,
  - Comuna Vima Mică,
  - Comuna Boiu Mare,
  - Comuna Valea Chioarului,
  - Comuna Ulmeni,
  - Comuna Băsești,
  - Comuna Baia Mare,
  - Comuna Tăuții Magherăuș,
  - Comuna Cicărlău,
  - Comuna Seini,
  - Comuna Ardusat,
  - Comuna Farcasa,
  - Comuna Salsig,
  - Comuna Asuaju de Sus,
  - Comuna Băița de sub Codru,
  - Comuna Bicaz,
  - Comuna Grosi,
  - Comuna Recea,
  - Comuna Baia Sprie,
  - Comuna Sisesti,
  - Comuna Cernesti,
  - Copalnic Mănăstur,
  - Comuna Dumbrăviță,
  - Comuna Cupseni,
  - Comuna Șomcuța Mare,
  - Comuna Sacalașeni,
  - Comuna Remetea Chioarului,
  - Comuna Mireșu Mare,
  - Comuna Ariniș.
- Restul județului Mehedinți care nu a fost inclus în Partea III cu următoarele comune:
  - Comuna Garla Mare,
  - Hinova,
  - Burila Mare,
  - Gruia,
  - Pristol,
  - Dubova,
  - Municipiul Drobeta Turnu Severin,
  - Eselnița,
  - Salcia,
  - Devesel,
  - Svinița,
  - Gogoșu,
  - Simian,

- Orșova,
- Obârșia Closani,
- Baia de Aramă,
- Bala,
- Florești,
- Broșteni,
- Corcova,
- Isverna,
- Balta,
- Podeni,
- Cireșu,
- Ilovița,
- Ponoarele,
- Ilovăț,
- Patulele,
- Jiana,
- Iyvoru Bârzii,
- Malovat,
- Bălvănești,
- Brezniţa Ocol,
- Godeanu,
- Padina Mare,
- Corlățel,
- Vânju Mare,
- Vânjuleț,
- Obârșia de Câmp,
- Vânători,
- Vladaia,
- Punghina,
- Cujmir,
- Oprișor,
- Dârvari,
- Căzănești,
- Husnicioara,
- Poroina Mare,
- Prunișor,
- Tămna,
- Livezile,
- Rogova,
- Voloiac,
- Sisești,
- Sovarna,
- Bălăcița,

— Județul Gorj.

TEIL II

1. **Belgien**

Die folgenden Gebiete in Belgien:

In der Provinz Luxemburg:

— das Gebiet wird im Uhrzeigersinn begrenzt durch:

  — die N88 ab der Kreuzung mit der N883 auf der Höhe von Aubange bis zur Kreuzung mit der N891 auf der Höhe von Gérouville,

  — die N891 bis zur Kreuzung mit der N83 auf der Höhe von Jamoigne,

  — die N83 bis zur Kreuzung mit der N891,

  — die N891 bis zur Kreuzung mit der N879 auf der Höhe von Marbehan,

  — die N879 bis zur Kreuzung mit der N897 auf der Höhe von Marbehan,

  — die N897 bis zur Kreuzung mit der E25 - E411,

  — die E25 - E411 bis zur Kreuzung mit der N81 auf der Höhe von Weyler,

  — die N81 bis zur Kreuzung mit der N883 auf der Höhe von Aubange,

  — die N883 bis zur Kreuzung mit der N88.

2. **Bulgarien**

Die folgenden Gebiete in Bulgarien:

in Silistra region:

— within municipality of Kaynardzha:

  — Voynovo,

  — Kaynardzha,

  — Kranovo,

  — Zarnik,

  — Dobrudzhanka,

  — Golesh,

  — Svetoslav,

  — Polk. Cholakovo,

  — Kamentzi,

  — Gospodinovo,

  — Sredishte,

  — Strelkovo,

  — Poprusanovo,

  — Posev,

— within municipality of Alfatar:

  — Alfatar,

  — Kutlovitza,

  — Vasil Levski,

— within municipality of Silistra:

  — Glavan,

  — Popkralevo,

  — Bogorovo,

  — Sratzimir,

  — Bulgarka,

in Dobrich region:

— within municipality of Krushari:

  — Kapitan Dimitrovo,

  — Ognyanovo,

  — Zimnitza,

— within municipality of Tervel:

  — Brestnitza,

  — Kolartzi.

3. **Tschechische Republik**

Die folgenden Gebiete in der Tschechischen Republik:

— katastrální území obcí v okrese Zlín:

  — Bohuslavice u Zlína,

  — Bratřejov u Vizovic,

  — Březnice u Zlína,

  — Březová u Zlína,

  — Březůvky,

  — Dešná u Zlína,

  — Dolní Ves,

  — Doubravy,

  — Držková,

  — Fryšták,

  — Horní Lhota u Luhačovic,

  — Horní Ves u Fryštáku,

  — Hostišová,

  — Hrobice na Moravě,

  — Hvozdná,

  — Chrastěšov,

  — Jaroslavice u Zlína,

  — Jasenná na Moravě,

  — Karlovice u Zlína,

  — Kašava,

  — Klečůvka,

  — Kostelec u Zlína,

  — Kudlov,

  — Kvítkovice u Otrokovic,

  — Lhota u Zlína,

  — Lhotka u Zlína,

  — Lhotsko,

  — Lípa nad Dřevnicí,

  — Loučka I,

  — Loučka II,

  — Louky nad Dřevnicí,

  — Lukov u Zlína,

  — Lukoveček,

  — Lutonina,

— Lužkovice,
— Malenovice u Zlína,
— Mladcová,
— Neubuz,
— Oldřichovice u Napajedel,
— Ostrata,
— Podhradí u Luhačovic,
— Podkopná Lhota,
— Provodov na Moravě,
— Prštné,
— Příluky u Zlína,
— Racková,
— Raková,
— Salaš u Zlína,
— Sehradice,
— Slopné,
— Slušovice,
— Štípa,
— Tečovice,
— Trnava u Zlína,
— Ublo,
— Újezd u Valašských Klobouk,
— Velíková,
— Veselá u Zlína,
— Vítová,
— Vizovice,
— Vlčková,
— Všemina,
— Vysoké Pole,
— Zádveřice,
— Zlín,
— Želechovice nad Dřevnicí.

4. **Estland**

Die folgenden Gebiete in Estland:

— Eesti Vabariik (välja arvatud Hiiu maakond).

5. **Ungarn**

Die folgenden Gebiete in Ungarn:

— Heves megye 700860, 700950, 701050, 701111, 701150, 701250, 701350, 701550, 701560, 701650, 701750, 701850, 701950, 702050, 702150, 702250, 702260, 702950, 703050, 703150, 703250, 703370, 705150 és 705450 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Szabolcs-Szatmár-Bereg megye 850950, 851050, 851150, 851250, 851350, 851450, 851550, 851560, 851650, 851660, 851751, 851752, 852850, 852860, 852950, 852960, 853050, 853150, 853160, 853250, 853260, 853350, 853360, 853450, 853550, 854450, 854550, 854560, 854650, 854660, 854750, 854850, 854860, 854870, 854950, 855050, 855150, 856250, 856350, 856360, 856450, 856550, 856650, 856750, 856760, 856850, 856950, 857650, valamint 850150, 850250, 850260, 850350, 850450, 850550, 852050, 852150, 852250 és 857550 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Nógrád megye 550110, 550310, 550320, 550450, 550460, 550510, 550610, 550950, 551010, 551150, 551160, 551250, 551350, 551360, 551810 és 551821 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe,

— Borsod-Abaúj-Zemplén megye 656701, 656702, 656800, 656900, 657010, 657100, 658310, 658401, 658402, 658404, 658500, 658600, 658700, 658801, 658802, 658901, 658902, 659000, 659100, 659701, 659800 és 660800 kódszámú vadgazdálkodási egységeinek teljes területe.

6. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— Ādažu novads,
— Aglonas novads,
— Aizkraukles novads,
— Aknīstes novads,
— Alojas novads,
— Alūksnes novads,
— Amatas novads,
— Apes novads,
— Auces novads,
— Babītes novads,
— Baldones novads,
— Baltinavas novads,
— Balvu novads,
— Bauskas novads,
— Beverīnas novads,
— Brocēnu novada Blīdenes pagasts, Remtes pagasta daļa uz austrumiem no autoceļa 1154 un P109,
— Burtnieku novads,
— Carnikavas novads,
— Cēsu novads,
— Cesvaines novads,
— Ciblas novads,
— Dagdas novads,
— Daugavpils novads,
— Dobeles novads,
— Dundagas novads,
— Engures novads,
— Ērgļu novads,
— Garkalnes novads,
— Gulbenes novads,
— Iecavas novads,
— Ikšķiles novads,
— Ilūkstes novads,
— Inčukalna novads,
— Jaunjelgavas novads,
— Jaunpiebalgas novads,
— Jaunpils novads,
— Jēkabpils novads,
— Jelgavas novads,
— Kandavas novads,
— Kārsavas novads,
— Ķeguma novads,

— Ķekavas novads,
— Kocēnu novads,
— Kokneses novads,
— Krāslavas novads,
— Krimuldas novads,
— Krustpils novads,
— Kuldīgas novada Ēdoles, Īvandes, Padures, Rendas, Kabiles, Rumbas, Kurmāles, Pelču, Snēpeles un Vārmes pagasts, Kuldīgas pilsēta,
— Lielvārdes novads,
— Līgatnes novads,
— Limbažu novads,
— Līvānu novads,
— Lubānas novads,
— Ludzas novads,
— Madonas novads,
— Mālpils novads,
— Mārupes novads,
— Mazsalacas novads,
— Mērsraga novads,
— Naukšēnu novads,
— Neretas novads,
— Ogres novads,
— Olaines novads,
— Ozolnieku novads,
— Pārgaujas novads,
— Pļaviņu novads,
— Preiļu novads,
— Priekules novada Priekules un Gramzdas pagasts, Priekules pilsēta,
— Priekuļu novads,
— Raunas novads,
— republikas pilsēta Daugavpils,
— republikas pilsēta Jelgava,
— republikas pilsēta Jēkabpils,
— republikas pilsēta Jūrmala,
— republikas pilsēta Rēzekne,
— republikas pilsēta Valmiera,
— Rēzeknes novads,
— Riebiņu novads,
— Rojas novads,
— Ropažu novads,
— Rugāju novads,
— Rundāles novads,
— Rūjienas novads,
— Salacgrīvas novads,
— Salas novads,
— Salaspils novads,

— Saldus novada Novadnieku, Kursīšu, Zvārdes, Pampāļu, Šķēdes, Nīgrandes, Zaņas, Ezeres, Rubas, Jaunauces un Vadakstes pagasts,

— Saulkrastu novads,

— Sējas novads,

— Siguldas novads,

— Skrīveru novads,

— Skrundas novada Nīkrāces, Skrundas un Raņķu pagasts, Skrundas pilsēta,

— Smiltenes novads,

— Stopiņu novada daļa, kas atrodas uz austrumiem no autoceļa V36, P4 un P5, Acones ielas, Dauguļupes ielas un Dauguļupītes,

— Strenču novads,

— Talsu novads,

— Tērvetes novads,

— Tukuma novads,

— Vaiņodes novads,

— Valkas novads,

— Varakļānu novads,

— Vārkavas novads,

— Vecpiebalgas novads,

— Vecumnieku novads,

— Ventspils novada Ances, Tārgales, Popes, Vārves, Užavas, Piltenes, Puzes, Ziru, Ugāles, Usmas un Zlēku pagasts, Piltenes pilsēta,

— Viesītes novads,

— Viļakas novads,

— Viļānu novads,

— Zilupes novads.

7. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— Alytaus rajono savivaldybė: Alovės, Butrimonių, Daugų, Krokialaukio, Miroslavo, Nemunaičio, Pivašiūnų Simno ir Raitininkų seniūnijos,

— Anykščių rajono savivaldybė,

— Biržų miesto savivaldybė,

— Biržų rajono savivaldybė,

— Druskininkų savivaldybė,

— Elektrėnų savivaldybė,

— Ignalinos rajono savivaldybė,

— Jonavos rajono savivaldybė,

— Jurbarko rajono savivaldybė: Eržvilko, Jurbarko miesto ir Jurbarkų seniūnijos,

— Kaišiadorių miesto savivaldybė,

— Kaišiadorių rajono savivaldybė,

— Kalvarijos savivaldybė,

— Kauno miesto savivaldybė,

— Kauno rajono savivaldybė,

— Kazlų Rūdos savivaldybė,

— Kelmės rajono savivaldybė: Tytuvėnų seniūnijos dalis į rytus ir pietus nuo kelio Nr. 157 ir į rytus nuo kelio Nr. 2105 ir Tytuvėnų apylinkių seniūnijos dalis į pietus nuo kelio Nr. 157 ir į rytus nuo kelio Nr. 2105,

— Kėdainių rajono savivaldybė,

— Kupiškio rajono savivaldybė,

— Lazdijų rajono savivaldybė: Būdveičių, Kapčiamiesčio, Krosnos, Kūčiūnų ir Noragėlių seniūnijos,

— Marijampolės savivaldybė: Igliaukos, Gudelių, Liudvinavo, Sasnavos, Šunskų seniūnijos,

— Molėtų rajono savivaldybė: Alantos, Balninkų, Čiulėnų, Inturkės, Joniškio, Luokesos, Mindūnų, Suginčių, Videniškių seniūnijos,

— Pakruojo rajono savivaldybė,

— Panevėžio rajono savivaldybė,

— Pasvalio rajono savivaldybė,

— Radviliškio rajono savivaldybė: Aukštelkų seniūnija, Baisogalos seniūnijos dalis į vakarus nuo kelio Nr. 144, Radviliškio, Radviliškio miesto seniūnija, Šeduvos miesto seniūnijos dalis į pietus nuo kelio Nr. A9 ir į vakarus nuo kelio Nr. 3417,Tyrulių, Pakalniškių, Sidabravo, Skėmių, Šeduvos miesto seniūnijos dalis į šiaurę nuo kelio Nr. A9 ir į rytus nuo kelio Nr. 3417, ir Šiaulėnų seniūnijos,

— Prienų miesto savivaldybė,

— Prienų rajono savivaldybė: Ašmintos, Balbieriškio, Išlaužo, Naujosios Ūtos, Pakuonio, Šilavoto ir Veiverių seniūnijos,

— Raseinių rajono savivaldybė: Ariogalos, Betygalos, Pagojukų, Šiluvos, Kalnųjų seniūnijos ir Girkalnio seniūnijos dalis į pietus nuo kelio Nr. A1,

— Rokiškio rajono savivaldybė,

— Šakių rajono savivaldybė: Gelgaudiškio, Kidulių, Lukšių, Plokščių ir Šakių seniūnijos,

— Šalčininkų rajono savivaldybė,

— Šilutės rajono savivaldybė: Rusnės seniūnija,

— Širvintų rajono savivaldybės: Čiobiškio, Gelvonų, Jauniūnų, Karnavės, Musninkų, Širvintų, Zibalų seniūnijos,

— Švenčionių rajono savivaldybė,

— Tauragės rajono savivaldybė: Batakių ir Gaurės seniūnijos,

— Telšių rajono savivaldybė: Degaičių, Gadūnavo, Luokės, Nevarėnų, Ryškėnų, Telšių miesto, Upynos, Varnių, Viešvėnų ir Žarėnų seniūnijos,

— Trakų rajono savivaldybė,

— Ukmergės rajono savivaldybė,

— Utenos rajono savivaldybė,

— Varėnos rajono savivaldybė,

— Vilniaus miesto savivaldybė,

— Vilniaus rajono savivaldybė: Avižienių, Bezdonių, Buivydžių, Dūkštų, Juodšilių, Kalvelių, Lavoriškių, Maišiagalos, Marijampolio, Medininkų, Mickūnų, Nemenčinės, Nemenčinės miesto, Nemėžio, Pagirių, Riešės, Rudaminos, Rukainių, Sudervės, Sužionių, Šatrininkų, Žujūnų seniūnijos,

— Vilkaviškio rajono savivaldybė,

— Visagino savivaldybė,

— Zarasų rajono savivaldybė.

8. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

— Gminy Kalinowo, Prostki i gmina wiejska Ełk w powiecie ełckim,

— gminy Milejewo, Młynary i część obszaru lądowego gminy Tolkmicko położona na południe od linii brzegowej Zalewu Wiślanego i Zatoki Elbląskiej do granicy z gminą wiejską Elbląg w powiecie elbląskim,

— gmina Gołdap i część gminy Banie Mazurskie położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 650 w powiecie gołdapskim,

— gmina Pozezdrze i część gminy Węgorzewo położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 63 biegnącą od południowo-wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 650, a następnie na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 650 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 63 do skrzyżowania z drogą biegnącą do miejscowości Przystań i na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Przystań, Pniewo, Kamionek Wielki, Radzieje, Dłużec w powiecie węgorzewskim,

— powiat olecki,

— gminy Orzysz, Biała Piska i część gminy Pisz położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 58 w powiecie piskim,

— gmina Górowo Iławeckie z miastem Górowo Iławeckie, część gminy wiejskiej Bartoszyce położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 51 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 57 i na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 57 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 51 do południowej granicy gminy i miasto Bartoszyce w powiecie bartoszyckim,

— powiat braniewski,

— gminy Kętrzyn z miastem Kętrzyn, Reszel i część gminy Korsze położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy łączącą miejscowości Krelikiejmy i Sątoczno i na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Sątoczno, Sajna Wielka biegnącą do skrzyżowania z drogą nr 590 w miejscowości Glitajny, a następnie na wschód od drogi nr 590 do skrzyżowania z drogą nr 592 i na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 592 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 590 w powiecie kętrzyńskim,

— część gminy Kiwity położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 513, część gminy Orneta położona na wschód od linii wyznaczonej przez linię kolejową łączącą miejscowości Lubomino i Pieniężno, część gminy wiejskiej Lidzbark Warmiński położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 51 biegnącą od południowo - zachodniej granicy gminy do południowo - zachodniej granicy miasta Lidzbark Warmiński i na północ od granic miasta Lidzbark Warmiński oraz linii wyznaczonej przez drogę nr 513 biegnącą od wschodniej granicy gminy do wschodniej granicy miasta Lidzbark Warmiński w powiecie lidzbarskim,

— część gminy Sorkwity położona na północ od drogi nr 16 i część gminy wiejskiej Mrągowo położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 16 biegnącą od zachodniej granicy gminy do granicy miasta Mrągowo oraz na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 59 biegnącą od wschodniej granicy gminy do granicy miasta Mrągowo w powiecie mrągowskim;

w województwie podlaskim:

— powiat grajewski,

— powiat moniecki,

— powiat sejneński,

— gminy Łomża, Piątnica, Śniadowo, Jedwabne, Przytuły i Wizna w powiecie łomżyńskim,

— powiat miejski Łomża,

— gminy Mielnik, Nurzec – Stacja, Grodzisk, Drohiczyn, Dziadkowice, Milejczyce i Siemiatycze z miastem Siemiatycze w powiecie siemiatyckim,

— powiat hajnowski,

— gminy Kobylin-Borzymy i Sokoły w powiecie wysokomazowieckim,

— część gminy Zambrów położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr S8 w powiecie zambrowskim,

— gminy Grabowo i Stawiski w powiecie kolneńskim,

— gminy Czarna Białostocka, Dobrzyniewo Duże, Gródek, Juchnowiec Kościelny, Łapy, Michałowo, Supraśl, Suraż, Turośń Kościelna, Tykocin, Wasilków, Zabłudów, Zawady i Choroszcz w powiecie białostockim,

— gminy Boćki, Orla i Bielsk Podlaski z miastem Bielsk Podlaski w powiecie bielskim,

— gminy Bakałarzewo, Filipów, Jeleniewo, Raczki, Rutka-Tartak, Suwałki i Szypliszki w powiecie suwalskim,

— powiat miejski Suwałki,

— powiat augustowski,

— powiat sokólski,

— powiat miejski Białystok.

w województwie mazowieckim:

— gminy Przesmyki, Wodynie, Skórzec, Mokobody, Mordy, Siedlce, Suchożebry, Zbuczyn i część gminy Kotuń położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Nowa Dąbrówka, Pieróg, Kotuń wzdłuż ulicy Gorzkowskiego i Kolejowej do przejazdu kolejowego łączącego się z ulicą Siedlecką, Broszków, Żuków w powiecie siedleckim,

— powiat miejski Siedlce,

— gminy Repki, Jabłonna Lacka, część gminy Bielany położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 63 i część gminy wiejskiej Sokołów Podlaski położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 63 w powiecie sokołowskim,

— powiat łosicki,

— gmina Brochów w powiecie sochaczewskim,

— powiat nowodworski,

— gminy Joniec i Nowe Miasto w powiecie płońskim,

— gminy Pokrzywnica, Świercze i część gminy Winnica położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Bielany, Winnica i Pokrzywnica w powiecie pułtuskim,

— gminy Dąbrówka, Kobyłka, Marki, Radzymin, Wołomin, Zielonka i Ząbki w powiecie wołomińskim,

— część gminy Somianka położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 62 w powiecie wyszkowskim,

— gminy Dębe Wielkie, Halinów, Latowicz, Siennica, Sulejówek, część gminy Cegłów położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od zachodniej granicy gminy łączącą miejscowości Wiciejów, Mienia, Cegłów i na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Cegłów, Skwarne i Podskwarne biegnącą do wschodniej granicy gminy, część gminy Mińsk Mazowiecki położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 92 biegnącą od zachodniej granicy gminy do granicy miasta Mińsk Mazowiecki i na południe od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy miasta Mińsk Mazowiecki łączącą miejscowości Targówka, Budy Barcząckie do wschodniej granicy gminy i miasto Mińsk Mazowiecki w powiecie mińskim,

— gminy Borowie, Wilga, Garwolin z miastem Garwolin, Maciejowice, Parysów, Pilawa i część gminy Miastków Kościelny położona na północ od rzeki Wilga w powiecie garwolińskim,

— powiat otwocki,

— powiat warszawski zachodni,

— powiat legionowski,

— powiat piaseczyński,

— powiat pruszkowski,

— gminy Chynów, Grójec, Jasieniec, Pniewy i Warka w powiecie grójeckim,

— gminy Milanówek, Grodzisk Mazowiecki, Podkowa Leśna i Żabia Wola w powiecie grodziskim,

— gminy Grabów nad Pilicą, Magnuszew, Głowaczów, Kozienice w powiecie kozienickim,

— część gminy Stromiec położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 48 w powiecie białobrzeskim,

— powiat miejski Warszawa.

w województwie lubelskim:

— gminy Borki, Czemierniki, Kąkolewnica, Komarówka Podlaska, Wohyń i Radzyń Podlaski z miastem Radzyń Podlaski w powiecie radzyńskim,

— gminy Stoczek Łukowski z miastem Stoczek Łukowski, Wola Mysłowska, Trzebieszów, Krzywda, część gminy Stanin położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 807, część gminy wiejskiej Łuków położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od północnej granicy gminy przez miejscowość Wólka Świątkowa do północnej granicy miasta Łuków i na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 806 biegnącą od wschodniej granicy miasta Łuków do wschodniej granicy gminy wiejskiej Łuków i miasto Łuków w powiecie łukowskim,

— gminy Janów Podlaski, Kodeń, Tuczna, Leśna Podlaska, Rossosz, Łomazy, Konstantynów, Piszczac, Rokitno, Biała Podlaska, Zalesie, Terespol z miastem Terespol, Drelów, Międzyrzec Podlaski z miastem Międzyrzec Podlaski w powiecie bialskim,

— powiat miejski Biała Podlaska,

— gmina Łęczna i część gminy Spiczyn położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 829 w powiecie łęczyńskim,

— część gminy Siemień położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 815 i część gminy Milanów położona na zachód od drogi nr 813 w powiecie parczewskim,

— gminy Niedźwiada, Ostrówek, Abramów, Firlej, Kamionka, Michów i Lubartów z miastem Lubartów, w powiecie lubartowskim,

— gminy Niemce i Garbów w powiecie lubelskim,

— część gminy Piaski położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 17 biegnącą od wschodniej granicy gminy Piaski do skrzyżowania z drogą nr S12 i na wschód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od skrzyżowania dróg nr 17 i nr S12 przez miejscowość Majdan Brzezicki do północnej granicy gminy w powiecie świdnickim;

— gmina Fajsławice, Izbica, Kraśniczyn, część gminy Krasnystaw położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 17 biegnącą od północno – wschodniej granicy gminy do granicy miasta Krasnystaw, miasto Krasnystaw iczęść gminy Łopiennik Górny położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę nr 17 w powiecie krasnostawskim,

— gminy Dołhobyczów, Mircze i część gminy wiejskiej Hrubieszów położona na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 844 oraz na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 74 i miasto Hrubieszów w powiecie hrubieszowskim,

— gmina Telatyn w powiecie tomaszowskim,

— część gminy Wojsławice położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od północnej granicy gminy przez miejscowość Wojsławice do południowej granicy gminy w powiecie chełmskim,

— gmina Grabowiec i Skierbieszów w powiecie zamojskim,

— gminy Markuszów, Nałęczów, Kazimierz Dolny, Końskowola, Kurów, Wąwolnica, Żyrzyn, Baranów, część gminy wiejskiej Puławy położona na wschód od rzeki Wisły i miasto Puławy w powiecie puławskim,

— gminy Annopol, Dzierzkowice i Gościeradów w powiecie kraśnickim,

— gmina Józefów nad Wisłą w powiecie opolskim,

w województwie podkarpackim:

— gminy Radomyśl nad Sanem i Zaklików w powiecie stalowowolskim.

TEIL III

1. **Lettland**

Die folgenden Gebiete in Lettland:

— Brocēnu novada Cieceres un Gaiķu pagasts, Remtes pagasta daļa uz rietumiem no autoceļa 1154 un P109, Brocēnu pilsēta,

— Saldus novada Saldus, Zirņu, Lutriņu un Jaunlutriņu pagasts, Saldus pilsēta.

2. **Litauen**

Die folgenden Gebiete in Litauen:

— Akmenės rajono savivaldybė,

— Alytaus miesto savivaldybė,

— Alytaus rajono savivaldybė: Alytaus, Punios seniūnijos,

— Birštono savivaldybė,

— Jurbarko rajono savivaldybė: Girdžių, Juodaičių, Raudonės, Seredžiaus,Skirsnemunės, Šimkaičiųir Veliuonos seniūnijos,

— Joniškio rajono savivaldybė,

— Lazdijų rajono savivaldybė: Lazdijų miesto, Lazdijų, Seirijų, Šeštokų, Šventežerio, Teizių ir Veisiejų seniūnijos,

— Marijampolės savivaldybė:Degučių, Mokolų, Narto, Marijampolės seniūnijos,

— Mažeikių rajono savivaldybės: Laižuvos, Mažeikių apylinkės, Mažeikių, Reivyčių, Tirkšlių ir Viekšnių seniūnijos,

— Molėtų rajono savivaldybė:Dubingių, Giedraičių seniūnijos,

— Prienų rajono savivaldybė: Jiezno ir Stakliškių seniūnijos,

— Radviliškio rajono savivaldybė: Baisogalos seniūnijos dalis į rytus nuo kelio Nr. 144, Grinkiškio ir Šaukoto seniūnijos,

— Raseinių rajono savivaldybė: Kalnųjų seniūnijos ir Girkalnio seniūnijos dalis į pietus nuo kelio Nr. A1,

— Šiaulių miesto savivaldybė,

— Šiaulių rajono savivaldybė,

— Širvintų rajono savivaldybė: Alionių seniūnija,

— Telšių rajono savivaldybė: Tryškių seniūnija,

— Vilniaus rajono savivaldybė: Paberžės sen.

3. **Polen**

Die folgenden Gebiete in Polen:

w województwie warmińsko-mazurskim:

— gmina Sępopol i część gminy wiejskiej Bartoszyce położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 51 biegnącą od północnej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 57 i na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 57 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 51 do południowej granicy gminy w powiecie bartoszyckim,

— gminy Srokowo, Barciany i część gminy Korsze położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy łączącą miejscowości Krelikiejmy i Sątoczno i na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Sątoczno, Sajna Wielka biegnącą do skrzyżowania z drogą nr 590 w miejscowości Glitajny, a następnie na zachód od drogi nr 590 do skrzyżowania z drogą nr 592 i na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 592 biegnącą od zachodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 590 w powiecie kętrzyńskim,

— gmina Budry i część gminy Węgorzewo położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 63 biegnącą od południowo-wschodniej granicy gminy do skrzyżowania z drogą nr 650, a następnie na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 650 biegnącą od skrzyżowania z drogą nr 63 do skrzyżowania z drogą biegnącą do miejscowości Przystań i na zachód od linii wyznaczonej przez drogę łączącą miejscowości Przystań, Pniewo, Kamionek Wielki, Radzieje, Dłużec w powiecie węgorzewskim,

— część gminy Banie Mazurskie położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 650 w powiecie gołdapskim,

w województwie mazowieckim:

— gminy Domanice, Korczew, Paprotnia i Wiśniew w powiecie siedleckim,

w województwie lubelskim:

— gminy Białopole, Dubienka, Chełm, Leśniowice, Wierzbica, Sawin, Ruda Huta, Dorohusk, Kamień, Rejowiec, Rejowiec Fabryczny z miastem Rejowiec Fabryczny, Siedliszcze, Żmudź i część gminy Wojsławice położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od północnej granicy gminy do miejscowości Wojsławice do południowej granicy gminy w powiecie chełmskim,

— powiat miejski Chełm,

— gmina Siennica Różana część gminy Łopiennik Górny położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 17 i część gminy Krasnystaw położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 17 biegnącą od północno – wschodniej granicy gminy do granicy miasta Krasnystaw w powiecie krasnostawskim,

— gminy Hanna, Hańsk, Wola Uhruska, Urszulin, Stary Brus, Wyryki i gmina wiejska Włodawa w powiecie włodawskim,

— gminy Cyców, Ludwin, Puchaczów, Milejów i część gminy Spiczyn położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 829 w powiecie łęczyńskim,

— gmina Trawniki w powiecie świdnickim,

— gminy Jabłoń, Podedwórze, Dębowa Kłoda, Parczew, Sosnowica, część gminy Siemień położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 815 i część gminy Milanów położona na wschód od drogi nr 813 w powiecie parczewskim,

— gminy Sławatycze, Sosnówka, i Wisznice w powiecie bialskim,

— gmina Ulan Majorat w powiecie radzyńskim,

— gminy Ostrów Lubelski, Serniki i Uścimów w powiecie lubartowskim,

— gmina Wojcieszków, część gminy wiejskiej Łuków położona na zachód od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od północnej granicy gminy przez miejscowość Wólka Świątkowa do północnej granicy miasta Łuków, a następnie na północ, zachód, południe i wschód od linii stanowiącej północną, zachodnią, południową i wschodnią granicę miasta Łuków do jej przecięcia się z drogą nr 806 i na południe od linii wyznaczonej przez drogę nr 806 biegnącą od wschodniej granicy miasta Łuków do wschodniej granicy gminy wiejskiej Łuków i część gminy Stanin położona na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 807 w powiecie łukowskim;

— gminy Horodło, Uchanie i część gminy wiejskiej Hrubieszów położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 844 biegnącą od zachodniej granicy gminy wiejskiej Hrubieszów do granicy miasta Hrubieszów oraz na północ od linii wyznaczonej przez drogę nr 74 biegnącą od wschodniej granicy miasta Hrubieszów do wschodniej granicy gminy wiejskiej Hrubieszów w powiecie hrubieszowskim,

w województwie podkarpackim:

— gminy Cieszanów, Lubaczów z miastem Lubaczów i część gminy Oleszyce położona na północ od linii wyznaczonej przez drogę biegnącą od wschodniej granicy gminy przez miejscowość Borchów do skrzyżowania z drogą nr 865 w miejscowości Oleszyce, a następnie na wschód od linii wyznaczonej przez drogę nr 865 biegnącą w kierunku północno-wschodnim do skrzyżowania z drogą biegnąca w kierunku północno-zachodnim przez miejscowość Lubomierz - na północ od linii wyznaczonej przez tę drogę do skrzyżowania z drogą łączącą miejscowości Uszkowce i Nowy Dzików – na wschód od tej drogi w powiecie lubaczowskim.

4. **Rumänien**

Die folgenden Gebiete in Rumänien:

— Zona orașului București,

— Județul Constanța,

— Județul Satu Mare,

— Județul Tulcea,

— Județul Bacău,

— Județul Bihor,

— Județul Brăila,

— Județul Buzău,

— Județul Călărași,

— Județul Dâmbovița,

— Județul Galați,

— Județul Giurgiu,

— Județul Ialomița,

— Județul Ilfov,

— Județul Prahova,

— Județul Sălaj,

— Județul Vaslui,

— Județul Vrancea,

— Județul Teleorman,

— Partea din județul Maramureș cu următoarele delimitări:

  — Comuna Petrova,

  — Comuna Bistra,

  — Comuna Repedea,

  — Comuna Poienile de sub Munte,

  — Comuna Vișeu e Jos,

  — Comuna Ruscova,

  — Comuna Leordina,

  — Comuna Rozavlea,

  — Comuna Strâmtura,

  — Comuna Bârsana,

  — Comuna Rona de Sus,

  — Comuna Rona de Jos,

  — Comuna Bocoiu Mare,

  — Comuna Sighetu Marmației,

  - Comuna Sarasau,
  - Comuna Câmpulung la Tisa,
  - Comuna Săpânța,
  - Comuna Remeti,
  - Comuna Giulești,
  - Comuna Ocna Șugatag,
  - Comuna Deseşti,
  - Comuna Budeşti,
  - Comuna Băiuț,
  - Comuna Cavnic,
  - Comuna Lăpuș,
  - Comuna Dragomirești,
  - Comuna Ieud,
  - Comuna Saliștea de Sus,
  - Comuna Săcel,
  - Comuna Călinești,
  - Comuna Vadu Izei,
  - Comuna Botiza,
  - Comuna Bogdan Vodă,
  - Localitatea Groșii Țibileșului, comuna Suciu de Sus,
  - Localitatea Vișeu de Mijloc, comuna Vișeu de Sus,
  - Localitatea Vișeu de Sus, comuna Vișeu de Sus.
- Partea din județul Mehedinți cu următoarele comune:
  - Comuna Strehaia,
  - Comuna Greci,
  - Comuna Brejnita Motru,
  - Comuna Butoiești,
  - Comuna Stângăceaua,
  - Comuna Grozesti,
  - Comuna Dumbrava de Jos,
  - Comuna Băcles,
  - Comuna Bălăcița,
- Partea din județu Arges cu următoarele comune:
  - Comuna Bârla,
  - Comuna Miroși,
  - Comuna Popești,
  - Comuna Ștefan cel Mare,
  - Comuna Slobozia,
  - Comuna Mozăceni,
  - Comuna Negrași,
  - Comuna Izvoru,
  - Comuna Recea,
  - Comuna Căldăraru,
  - Comuna Ungheni,
  - Comuna Hârsești,

  - Comuna Stolnici,
  - Comuna Vulpești,
  - Comuna Rociu,
  - Comuna Lunca Corbului,
  - Comuna Costești,
  - Comuna Mărăsești,
  - Comuna Poiana Lacului,
  - Comuna Vedea,
  - Comuna Uda,
  - Comuna Cuca,
  - Comuna Morărești,
  - Comuna Cotmeanaâ,
  - Comuna Răchițele de Jos,
  - Comuna Drăganu-Olteni,
  - Comuna Băbana,
  - Comuna Bascov,
  - Comuna Moșoaia,
  - Municipiul Pitești,
  - Comuna Albota,
  - Comuna Oarja,
  - Comuna Bradu,
  - Comuna Suseni,
  - Comuna Căteasca,
  - Comuna Răteşti,
  - Comuna Teiu,
- Județul Olt,
- Județul Dolj.

TEIL IV

Italien

Die folgenden Gebiete in Italien:

— tutto il territorio della Sardegna.“

RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFTE EINGESETZT WURDEN

Rechtsakte von Organen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden. Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens sind der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343 zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html

Regelung Nr. 39 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus [2018/1857]

Einschließlich des gesamten gültigen Textes bis:

Ergänzung 1 der Änderungsserie 01 — Datum des Inkrafttretens: 10. Oktober 2017

INHALTSVERZEICHNIS

REGELUNG

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
4. Genehmigung
5. Vorschriften
6. Änderungen des Fahrzeugtyps
7. Übereinstimmung der Produktion
8. Maßnahmen bei Abweichungen in der Produktion
9. Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, und der Typgenehmigungsbehörden
10. Übergangsbestimmungen

ANHÄNGE

1 Mitteilung
2 Anordnung der Genehmigungszeichen
3 Prüfung der Genauigkeit des Geschwindigkeitsmessers zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen L, M und N. ([1])

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Regelung ist (sind):

2.1. „Genehmigung eines Fahrzeugs“ die Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus;

2.2. „Fahrzeugtyp hinsichtlich seines Geschwindigkeitsmessers und Kilometerzählers“ Fahrzeuge, die sich in folgenden wesentlichen Punkten nicht voneinander unterscheiden:

2.2.1. Größenbezeichnung der Reifen, die aus der Baureihe für die normale Reifenausstattung ausgewählt sind,

([1]) Entsprechend den Definitionen in der Sammelresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) (Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev.6 Abs. 2). — www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html

2.2.2. Gesamtübersetzungsverhältnis für den Geschwindigkeitsmesser, einschließlich etwaiger Reduktionsgetriebe,

2.2.3. Typ des Geschwindigkeitsmessers, gekennzeichnet durch:

2.2.3.1. die Messwerktoleranzen des Geschwindigkeitsmessers,

2.2.3.2. die Gerätekonstante des Geschwindigkeitsmessers,

2.2.3.3. den Anzeigebereich;

2.2.4. Typ des Kilometerzählers, gekennzeichnet durch:

2.2.4.1. die Gerätekonstante des Kilometerzählers,

2.2.4.2. die Anzahl der Ziffern;

2.3. „Normale Reifenausstattung“ die Reifentypen, die vom Hersteller für den betreffenden Fahrzeugtyp vorgesehen sind; M- und S-Reifen gelten nicht als normale Reifenausstattung;

2.4. „Nenn-Betriebsdruck“ der vom Fahrzeughersteller angegebene Fülldruck (kalt), erhöht um 0,2 bar;

2.5. „Geschwindigkeitsmesser“ der Teil der Geschwindigkeitsmesseinrichtung, der dem Fahrzeugführer die momentane Geschwindigkeit seines Fahrzeugs anzeigt; ([1])

2.5.1. „Messwerktoleranzen des Geschwindigkeitsmessers“ die Genauigkeit des eigentlichen Geschwindigkeitsmessgeräts, die als Ober- und Untergrenze für einen Bereich der angezeigten Geschwindigkeiten ausgedrückt wird;

2.5.2. „Gerätekonstante des Geschwindigkeitsmessers“ das Verhältnis zwischen der Zahl der Umdrehungen oder Impulse pro Minute am Eingang und einer bestimmten angezeigten Geschwindigkeit;

2.6. „Kilometerzähler“ der Teil der Kilometerzähleinrichtung, der dem Fahrzeugführer die Gesamtstrecke anzeigt, die vom Fahrzeug seit seiner Inbetriebsetzung erfasst worden ist;

2.6.1. „Gerätekonstante des Kilometerzählers“ das Verhältnis zwischen der Zahl der Umdrehungen oder Impulse pro Minute am Eingang und der vom Fahrzeug zurückgelegten Strecke;

2.7. „unbeladenes Fahrzeug“ das betriebsbereite Fahrzeug mit Kraftstoff, Kühlmittel, Schmiermittel, Werkzeugen und einem Reserverad (falls dies als Serienausrüstung vom Fahrzeughersteller mitgeliefert wird) sowie einem 75 kg schweren Fahrzeugführer, aber ohne Beifahrer, Zusatzausstattung und Ladung.

3. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG

3.1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung eines Fahrzeugtyps hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus ist vom Fahrzeughersteller oder seinem ordentlich bevollmächtigten Vertreter einzureichen.

3.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in dreifacher Ausfertigung und folgende Angaben beizufügen:

3.2.1. eine Beschreibung des Fahrzeugtyps mit den Angaben nach den Absätzen 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6; der Fahrzeugtyp ist anzugeben.

3.3. Dem Technischen Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt, ist ein unbeladenes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen, das dem zu genehmigenden Typ entspricht.

3.4. Vor Erteilung der Typgenehmigung muss die Typgenehmigungsbehörde prüfen, ob ausreichende Maßnahmen getroffen worden sind, die eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion gewährleisten.

4. GENEHMIGUNG

4.1. Entspricht das zur Genehmigung nach dieser Regelung vorgeführte Fahrzeug den Vorschriften dieser Regelung hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus, so ist die Genehmigung für diesen Fahrzeugtyp zu erteilen.

4.2. Jedem genehmigten Typ wird eine Genehmigungsnummer zugeteilt. Die ersten beiden Ziffern entsprechen der höchsten Nummer der Änderungsserie, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung in der Regelung enthalten ist. Dieselbe Vertragspartei darf vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 6 dieser Regelung diese Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp mehr zuteilen.

([1]) Dies gilt nicht für den Geschwindigkeitsanzeiger eines Fahrtenschreibers, wenn dieser Typgenehmigungsvorschriften entspricht, die zwischen tatsächlicher und angezeigter Geschwindigkeit keine absolute Differenz zulassen, die die Werte überschreitet, die sich aus den Vorschriften in Absatz 5.4 ergeben.

4.3. Über die Erteilung oder Versagung einer Genehmigung für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung sind die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, mit einem Mitteilungsblatt zu unterrichten, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht; dem Mitteilungsblatt sind Einbaupläne in geeignetem Maßstab beizufügen, die vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen sind und deren Format nicht größer als A4 (210 mm × 297 mm) ist oder die auf dieses Format gefaltet sind.

4.4. An jedem Fahrzeug, das einem nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeugtyp entspricht, ist sichtbar und an gut zugänglicher Stelle, die in dem Mitteilungsblatt anzugeben ist, ein internationales Genehmigungszeichen anzubringen, bestehend aus:

4.4.1. einem Kreis, in dem sich der Buchstabe „E“ und die Kennzahl des Landes befinden, das die Genehmigung erteilt hat ([1]),

4.4.2. der Nummer dieser Regelung mit dem nachgestellten Buchstaben „R“, einem Bindestrich und der Genehmigungsnummer rechts neben dem Kreis nach Absatz 4.4.1.

4.5. Entspricht das Fahrzeug einem Fahrzeugtyp, der auch nach einer oder mehreren anderen Regelungen zum Übereinkommen in dem Land genehmigt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, so braucht das Zeichen nach Absatz 4.4.1 nicht wiederholt zu werden; in diesem Fall sind die zusätzlichen Nummern und Zeichen aller Regelungen, aufgrund derer die Genehmigung in dem Land erteilt wurde, das die Genehmigung nach dieser Regelung erteilt hat, in Spalten rechts neben dem Zeichen nach Absatz 4.4.1 anzuordnen.

4.6. Das Genehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein.

4.7. Das Genehmigungszeichen ist dicht neben dem vom Hersteller angebrachten Typenschild des Fahrzeugs oder auf diesem selbst anzugeben.

4.8. Anhang 2 dieser Regelung enthält Beispiele für die Anordnung der Genehmigungszeichen.

5. VORSCHRIFTEN

5.1. Ein Bord-Geschwindigkeitsmesser und ein Bord-Kilometerzähler, die beide die Anforderungen dieser Regelung erfüllen, müssen im Fahrzeug montiert sein, um eine Genehmigung erhalten zu können.

5.2. Die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers muss sich im direkten Sichtfeld des Fahrzeugführers befinden, und der Anzeigewert muss bei Tag und Nacht deutlich erkennbar sein. Der Anzeigebereich muss so groß sein, dass er die vom Hersteller für diesen Fahrzeugtyp angegebene Höchstgeschwindigkeit enthält.

5.2.1. Bei Geschwindigkeitsmessern für Fahrzeuge der Klassen M und N sowie L_3, L_4, L_5 und L_7 muss die Skala mit den Teilstrichen 1, 2, 5 oder 10 km/h versehen sein. Die numerischen Geschwindigkeitswerte müssen in der Anzeige wie folgt angegeben werden: Überschreitet der höchste Wert der Anzeige 200 km/h nicht, so sind die Geschwindigkeitswerte in Intervallen von höchstens 20 km/h anzugeben. Überschreitet der höchste Wert der Anzeige 200 km/h, sind die Geschwindigkeitswerte in Intervallen von höchstens 30 km/h anzugeben. Die Intervalle der angegebenen numerischen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein.

Falls der Fahrzeugführer über eine Einstellung auswählen kann, ob ihm als Einheit für die Geschwindigkeit km/h oder mph (Meilen pro Stunde) angezeigt werden soll, dann kann die Geschwindigkeit zu einem gegebenen Zeitpunkt entweder nur in km/h oder nur in mph angezeigt werden. Die entsprechende Einheit wird dann dauerhaft angezeigt.

5.2.2. Bei Fahrzeugen der Klassen M und N sowie L_3, L_4, L_5 und L_7, die für den Verkauf in Ländern hergestellt worden sind, in denen Maßeinheiten des „Imperial System“ verwendet werden, muss die Geschwindigkeit auch in Meilen pro Stunde (mph) angezeigt werden; die Skala muss mit Teilstrichen für 1, 2, 5 oder 10 mph versehen sein.

Die Geschwindigkeit kann zu einem gegebenen Zeitpunkt entweder in km/h oder mph angezeigt werden, sofern der Fahrzeugführer über eine Einstellung auswählen kann, ob ihm als Einheit für die Geschwindigkeit km/h oder mph angezeigt werden soll; in diesem Fall muss die entsprechende Einheit dauerhaft angezeigt werden.

Die numerischen Geschwindigkeitswerte sind auf der Skala in Intervallen von höchstens 20 mph anzugeben, die bei 10 mph oder 20 mph beginnen müssen. Die Intervalle der angegebenen numerischen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein.

5.2.3. Bei Geschwindigkeitsmessern für Fahrzeuge der Klassen L_1 (Mopeds), L_2 und L_6 dürfen nur Anzeigewerte bis zu 80 km/h angegeben werden. Die Skala ist mit Teilstrichen für 1, 2, 5 oder 10 km/h zu versehen, und die numerischen Geschwindigkeitswerte müssen in Intervallen von höchstens 10 km/h angegeben werden. Die Intervalle der angegebenen numerischen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein.

([1]) Die Kennzahlen der Vertragsparteien des Übereinkommens von 1958 sind in Anhang 3 der Sammelresolution über Fahrzeugtechnik (R.E.3) (Dokument ECE/TRANS/WP.29/78/Rev. 6, Anhang 3) aufgeführt — www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29resolutions.html

5.2.4. Bei Fahrzeugen der Klassen L_1, L_2 und L_6, die für den Verkauf in Ländern hergestellt worden sind, in denen Maßeinheiten des „Imperial System“ verwendet werden, muss die Geschwindigkeit auch in Meilen pro Stunde (mph) angezeigt werden; die Skala muss mit Teilstrichen für 1, 2, 5 oder 10 mph versehen werden. Die Geschwindigkeitswerte sind auf der Skala in Intervallen von höchstens 10 mph anzugeben, die bei 10 mph oder 20 mph beginnen müssen. Die Intervalle der angegebenen numerischen Geschwindigkeitswerte brauchen nicht gleichmäßig zu sein. Falls der Fahrzeugführer über eine Einstellung auswählen kann, ob ihm als Einheit für die Geschwindigkeit km/h oder mph angezeigt werden soll, kann die Geschwindigkeit dann zu einem gegebenen Zeitpunkt entweder nur in km/h oder nur in mph angezeigt werden. Die entsprechende Einheit wird dann dauerhaft angezeigt.

5.3. Die Genauigkeit der Geschwindigkeitsmesseinrichtung ist nach folgendem Prüfverfahren zu kontrollieren:

5.3.1. Die Reifen müssen einem der Typen der normalen Reifenausstattung nach Absatz 2.3 dieser Regelung entsprechen. Eine Prüfung ist für jeden Typ eines vom Hersteller für den Einbau vorgesehenen Geschwindigkeitsmessers durchzuführen;

5.3.2. Die Prüfung ist am unbeladenen Fahrzeug durchzuführen. Eine zusätzliche Masse kann zu Messzwecken mitgeführt werden. Die Masse des Fahrzeugs und die Achslastverteilung sind im Mitteilungsblatt (siehe Anhang 1 Punkt 7) anzugeben;

5.3.3. Die Bezugstemperatur am Geschwindigkeitsmesser beträgt 23 °C ± 5 °C;

5.3.4. Bei jeder Prüfung muss der Reifendruck dem Betriebsdruck nach Absatz 2.4 entsprechen;

5.3.5. Das Fahrzeug wird bei folgenden Geschwindigkeiten geprüft:

Vom Fahrzeughersteller angegebene bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs (V_{max}) (km/h)	Prüfgeschwindigkeit (V_1) (km/h)
$V_{max} \leq 45$	80 % V_{max}
$45 < V_{max} \leq 100$	40 km/h und 80 % V_{max} (wenn die resultierende Geschwindigkeit ≥ 55 km/h ist)
$100 < V_{max} \leq 150$	40 km/h, 80 km/h und 80 % V_{max} (wenn die resultierende Geschwindigkeit ≥ 100 km/h ist)
$150 < V_{max}$	40 km/h, 80 km/h und 120 km/h

5.3.6. Der zulässige Fehler des zur Messung der tatsächlichen Fahrzeuggeschwindigkeit verwendeten Prüfgeräts darf nicht größer als ± 0,5 % sein.

5.3.6.1. Wird die Prüfung auf einer Prüfstrecke durchgeführt, so muss diese eine ebene, trockene und ausreichend griffige Oberfläche aufweisen.

5.3.6.2. Wird die Prüfung auf einem Rollenprüfstand durchgeführt, so muss der Durchmesser der Rollen mindestens 0,4 m betragen.

5.4. Die angezeigte Geschwindigkeit darf nicht unter der tatsächlichen Geschwindigkeit des Fahrzeugs liegen. Bei den in Absatz 5.3.5 angegebenen Prüfgeschwindigkeiten muss zwischen der angezeigten Geschwindigkeit (V_1) und der tatsächlichen Geschwindigkeit (V_2) folgende Beziehung bestehen:

$$0 \leq (V_1 - V_2) \leq 0{,}1\ V_2 + 4\ \text{km/h}$$

5.5. Die Anzeige des Kilometerzählers muss für den Fahrzeugführer sichtbar oder zugänglich sein. Auf der Kilometerzähleranzeige muss bei Fahrzeugen der Klassen M und N zumindest eine mindestens 6-stellige ganze Zahl und bei Fahrzeugen der Klasse L zumindest eine mindestens 5-stellige ganze Zahl dargestellt werden. Die Typgenehmigungsbehörden können aber auch bei Fahrzeugen der Klassen M und N eine mindestens 5-stellige ganze Zahl zulassen, wenn sich dies aufgrund des Bestimmungszwecks des Fahrzeugs rechtfertigen lässt.

5.5.1. Bei Fahrzeugen, die für den Verkauf in Ländern hergestellt worden sind, in denen Maßeinheiten des „Imperial System“ verwendet werden, muss der Kilometerstand in Meilen angezeigt werden.

6. ÄNDERUNGEN DES FAHRZEUGTYPS

6.1. Jede Änderung des Fahrzeugtyps ist der Typgenehmigungsbehörde mitzuteilen, die die Typgenehmigung erteilt hat. Die Behörde kann dann:

6.1.1. entweder die Auffassung vertreten, dass die vorgenommenen Änderungen keine nennenswerte nachteilige Auswirkung haben und das Fahrzeug auch weiterhin noch den Vorschriften entspricht, oder

6.1.2. beim Technischen Dienst, der die Prüfungen durchführt, ein weiteres Gutachten anfordern.

6.2. Die Bestätigung oder Versagung der Genehmigung ist den Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, unter Angabe der Änderungen nach dem Verfahren nach Absatz 4.3 mitzuteilen.

7. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

7.1. Die Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion müssen den in Ablaufplan 1 zum Übereinkommen (E/ECE/TRANS/505/Rev.3) beschriebenen Verfahren entsprechen, wobei folgende Vorschriften einzuhalten sind:

7.2. Die nach dieser Regelung genehmigten Fahrzeuge müssen so hergestellt werden, dass sie dem genehmigten Typ insofern entsprechen, als die Vorschriften der entsprechenden Teile dieser Regelung eingehalten werden.

7.3. Für jeden Fahrzeugtyp sind hinsichtlich der Geschwindigkeitsmesseinrichtung und ihres Einbaus ausreichende Prüfungen durchzuführen; vor allem ist für jeden Fahrzeugtyp mindestens die Prüfung nach Anhang 3 dieser Regelung durchzuführen.

7.4. Die Behörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, kann die in den einzelnen Fertigungsanlagen angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung jederzeit prüfen. Diese Überprüfungen werden gewöhnlich einmal alle zwei Jahre durchgeführt.

7.5. Sind Ergebnisse von Nachprüfungen nach Absatz 7.4 nicht zufriedenstellend, so veranlasst die zuständige Behörde, dass alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Übereinstimmung der Produktion so schnell wie möglich wiederhergestellt wird.

8. MAßNAHMEN BEI ABWEICHUNGEN IN DER PRODUKTION

8.1. Die für einen Fahrzeugtyp nach dieser Regelung erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn die Anforderung nach Absatz 7.1 nicht erfüllt wird oder die Fahrzeuge die Nachprüfungen nach Absatz 7 nicht bestanden haben.

8.2. Nimmt eine Vertragspartei des Übereinkommens, die diese Regelung anwendet, eine von ihr erteilte Genehmigung zurück, so hat sie die anderen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, darüber unverzüglich in einem Mitteilungsblatt, das dem Muster in Anhang 1 dieser Regelung entspricht, zu unterrichten.

9. NAMEN UND ANSCHRIFTEN DER TECHNISCHEN DIENSTE, DIE DIE PRÜFUNGEN FÜR DIE GENEHMIGUNG DURCHFÜHREN, UND DER TYPGENEHMIGUNGSBEHÖRDEN

Die Vertragsparteien des Übereinkommens, die diese Regelung anwenden, übermitteln dem Sekretariat der Vereinten Nationen die Namen und Anschriften der Technischen Dienste, die die Prüfungen für die Genehmigung durchführen, sowie der Behörden, die die Genehmigung erteilen und denen die in anderen Ländern ausgestellten Mitteilungsblätter über die Erteilung, Erweiterung, Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung zu übersenden sind.

10. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

10.1. Ab dem offiziellen Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 01 darf keine Vertragspartei, die diese Regelung anwendet, die Erteilung oder Anerkennung einer Typgenehmigung nach dieser Regelung in der Fassung der Änderungsserie 01 verweigern.

10.2. Ab dem 1. September 2017 dürfen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, neue Typgenehmigungen nur dann erteilen, wenn der zu genehmigende Fahrzeugtyp den Vorschriften dieser Regelung in der Fassung der Änderungsserie 01 entspricht.

10.3. Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, dürfen die Erweiterung von Typgenehmigungen für bestehende Typen, die nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung genehmigt worden sind, nicht verweigern.

10.4. Nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungsserie 01 zu dieser Regelung müssen Vertragsparteien, die diese Regelung anwenden, weiterhin Typgenehmigungen anerkennen, die nach der vorhergehenden Änderungsserie zu dieser Regelung erteilt wurden.

ANHANG 1

MITTEILUNG

(Größtes Format: A4 (210 × 297 mm))

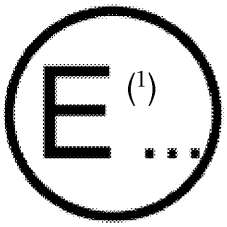

Ausgestellt von: Bezeichnung der Behörde:

.....

.....

.....

Über (2): Erteilung der Genehmigung

Erweiterung der Genehmigung

Versagung der Genehmigung

Zurücknahme der Genehmigung

Endgültige Einstellung der Produktion

für einen Fahrzeugtyp hinsichtlich der Geschwindigkeitsmess- und Kilometerzähleinrichtung einschließlich ihres Einbaus nach der Regelung Nr. 39

Nummer der Genehmigung: ..... Nummer der Erweiterung der Genehmigung: .....

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Fahrzeugs: .....
2. Fahrzeugtyp: .....
3. Name und Anschrift des Herstellers: .....
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Vertreters des Herstellers: .....
5. Beschreibung der Geschwindigkeitsmesseinrichtung: .....

5.1. Bezeichnung der normalen Reifenausstattung: .....

5.2. Bezeichnung der für die Prüfung verwendeten Reifenausstattung: .....

5.3. Übersetzungsverhältnis der Geschwindigkeitsmesseinrichtung: .....

6. Beschreibung der Kilometerzähleinrichtung: .....
7. Masse des Fahrzeugs bei der Prüfung und Achslastverteilung: .....
8. Varianten: .....
9. Fahrzeug zur Genehmigung vorgeführt am: .....
10. Technischer Dienst, der die Prüfungen für die Genehmigung durchführt: .....
11. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes: .....
12. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes: .....
13. Die Genehmigung wird erteilt/versagt/erweitert/zurückgenommen (2)
14. Stelle, an der das Genehmigungszeichen am Fahrzeug angebracht ist: .....
15. Ort: .....
16. Datum: .....
17. Unterschrift: .....

(1) Kennzahl des Landes, das die Genehmigung erteilt, erweitert, versagt, zurückgenommen hat (siehe die Vorschriften über die Genehmigung in der Regelung).

(2) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG 2

ANORDNUNG DER GENEHMIGUNGSZEICHEN

MUSTER A

(siehe Absatz 4.4 dieser Regelung)

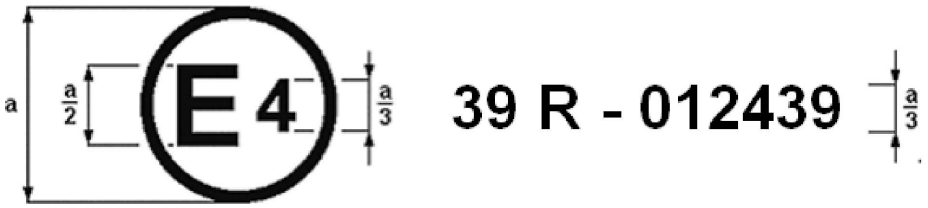

a = mind. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach der Regelung Nr. 39 genehmigt worden ist. Aus der Genehmigungsnummer geht hervor, dass die Genehmigung nach den Vorschriften der UNECE-Regelung Nr. 39 in der Fassung der Änderungsserie 01 erteilt wurde.

MUSTER B

(siehe Absatz 4.5 dieser Regelung)

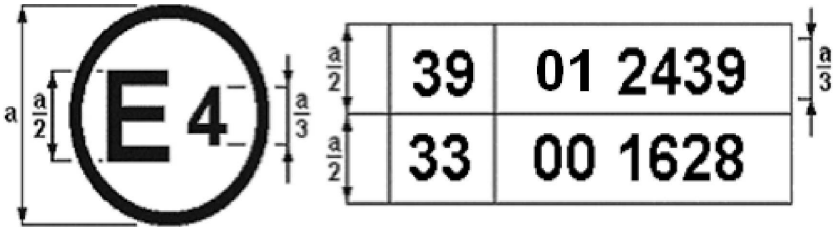

a = mind. 8 mm

Das oben dargestellte, an einem Fahrzeug angebrachte Genehmigungszeichen besagt, dass der betreffende Fahrzeugtyp in den Niederlanden (E 4) nach den Regelungen Nr. 39 und Nr. 33 [1] genehmigt worden ist. Aus den Genehmigungsnummern geht hervor, dass bei der Erteilung der jeweiligen Genehmigungen die UNECE-Regelung Nr. 39 die Änderungsserie 01 enthielt und die Regelung Nr. 33 in ihrer ursprünglichen Fassung vorlag.

---

[1] Die zweite Nummer ist nur als Beispiel angegeben.

ANHANG 3

PRÜFUNG DER GENAUIGKEIT DES GESCHWINDIGKEITSMESSERS ZUR KONTROLLE DER ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

1. PRÜFBEDINGUNGEN

Für die Prüfung gelten die in den Absätzen 5.3.1 bis 5.3.6 dieser Regelung genannten Prüfbedingungen.

2. ANFORDERUNGEN

Die Produktion entspricht dieser Regelung, wenn zwischen der vom Geschwindigkeitsmesser angezeigten Geschwindigkeit (V_1) und der tatsächlichen Geschwindigkeit (V_2) folgende Beziehung besteht:

Bei Fahrzeugen der Klassen M und N:

$0 \leq (V_1 - V_2) \leq 0{,}1\ V_2 + 6$ km/h;

Bei Fahrzeugen der Klassen L_3, L_4 und L_5:

$0 \leq (V_1 - V_2) \leq 0{,}1\ V_2 + 8$ km/h;

Bei Fahrzeugen der Klassen L_1 und L_2:

$0 \leq (V_1 - V_2) \leq 0{,}1\ V_2 + 4$ km/h.

Nur die von der UNECE verabschiedeten Originalfassungen sind international rechtsverbindlich. Der Status dieser Regelung und das Datum ihres Inkrafttretens ist der neuesten Fassung des UNECE-Statusdokuments TRANS/WP.29/343/ zu entnehmen, das von folgender Website abgerufen werden kann:

http://www.unece.org/trans/main/wp29/wp29wgs/wp29gen/wp29fdocstts.html

Änderungen an der Regelung Nr. 100 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der besonderen Anforderungen an den Elektroantrieb [2018/1858]

Änderungen an der Regelung Nr. 100, veröffentlicht im ABl. L 87 vom 31. März 2015

Einschließlich:

Ergänzung 2 zur Änderungsserie 02 — Tag des Inkrafttretens: 29. Januar 2016

Ergänzung 3 zur Änderungsserie 2 — Tag des Inkrafttretens: 18. Juni 2016

Im gesamten Text der Regelung (einschließlich aller Anhänge) lautet die Abkürzung REESS in der Langform: Wiederaufladbares Speichersystem für elektrische Energie (REESS).

Die Absätze 5.1 bis 5.1.1.3 erhalten folgende Fassung:

„5.1. Schutz gegen Stromschläge

Diese Anforderungen an die elektrische Sicherheit gelten für Hochspannungssammelschienen in Fällen, in denen sie nicht mit externen Hochspannungsversorgungsgeräten verbunden sind.

5.1.1. Schutz gegen direktes Berühren

Der Schutz gegen direktes Berühren von aktiven Teilen ist auch für Fahrzeuge erforderlich, die mit einem nach Teil II dieser Regelung typgenehmigten REESS ausgerüstet sind.

Spannungsführende Teile sind gegen direktes Berühren zu schützen und müssen den Absätzen 5.1.1.1 und 5.1.1.2 genügen. Abdeckungen, Gehäuse, Festisolierungen und Steckverbinder dürfen ohne Verwendung von Werkzeugen nicht geöffnet, abgetrennt, zerlegt oder entfernt werden können.

Jedoch dürfen Steckverbinder (einschließlich des Eingangsanschlusses am Fahrzeug) ohne Werkzeug getrennt werden können, wenn sie eine oder mehrere der folgenden Anforderungen erfüllen:

a) sie genügen den Absätzen 5.1.1.1 und 5.1.1.2, wenn sie getrennt sind, oder

b) sie befinden sich unter dem Boden und sind mit einem Verriegelungsmechanismus versehen, oder

c) sie sind mit einem Verriegelungsmechanismus versehen. Andere Bauteile, die nicht Teil des Steckverbinders sind, dürfen nur mithilfe von Werkzeug entfernt werden können, um den Steckverbinder trennen zu können, oder

d) die Spannung der aktiven Teile nimmt innerhalb von einer Sekunde nach dem Trennen des Steckverbinders einen Wert von ≤ 60 V (Gleichstrom) oder ≤ 30 V (Wechselstrom, Effektivwert) an.

5.1.1.1. Aktive Teile im Fahrgast- oder Gepäckraum müssen entsprechend der Schutzart IPXXD geschützt sein.

5.1.1.2. Aktive Teile in anderen Bereichen als dem Fahrgast- oder Gepäckraum müssen entsprechend der Schutzart IPXXB geschützt sein.“

Die (ursprünglichen) Absätze 5.1.1.4 bis 5.1.1.5.3 erhalten die neue Nummerierung 5.1.1.3 bis 5.1.1.4.3.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses (EU) 2018/860 der Kommission vom 7. Februar 2018 über die Beihilferegelung SA.45852-2017/C (ex 2017/N) Deutschlands zur Einrichtung einer Kapazitätsreserve

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 15. Juni 2018)

Seite 156, Fußnote 2:

Anstatt: „Die Kommission weist darauf hin, dass derzeit ein Vorschlag für eine neue Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (COM(2016) 861 final vom 30. November 2016) verhandelt wird, die in Rede stehende Regelung aber von den künftigen Regeln für die Gestaltung des Strommarkts unberührt bleibt."

muss es heißen: „Die Kommission betont, dass der vorliegende Beschluss jetzt und in Zukunft unter Berücksichtigung des einschlägigen Sekundärrechts, einschließlich der bei Erlass dieses Beschlusses noch nicht verabschiedeten Rechtsvorschriften, ausgelegt werden muss. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission auf den Vorschlag für eine Verordnung über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) (COM(2016) 861) und insbesondere auf die Grundsätze (z. B. die Anforderungen hinsichtlich der CO_2-Emissionsgrenzwerte) verweisen, die Kapazitätsmechanismen im Einklang mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung nach deren Wirksamwerden enthalten und berücksichtigen müssen, auch wenn sie bereits in Kraft sind und als mit den Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen vereinbar erachtet wurden."

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE